

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Zweiter Band.

Mit fünf Handschrift-Tafeln.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1877.

XV.

B e i t r ä g e

zur

Kritik der Karolingischen
Annalen.

Von

E. Dünzelmann.

— — —

Wenn ich die schon oft behandelten karolingischen Annalen noch einmal zum Gegenstande einer eingehenden Untersuchung mache, so geschieht das, weil ich glaube, dass bei den bisherigen Arbeiten ein Moment nicht gebührend berücksichtigt ist, das gerade für die karolingische Zeit als wesentliches Hilfsmittel der Kritik dienen kann, ich meine die Sprache. Allerdings haben Pertz, Waitz, Giesebrecht u. A., namentlich bei Gelegenheit der sog. Einhard'schen Frage, zur Begründung ihrer Ansichten auch auf die Verschiedenheiten des Stils Gewicht gelegt; allein es sind entweder nur kleinere Abschnitte nach dieser Seite hin ausführlich behandelt, oder aber es ist eine Differenz resp. Aehnlichkeit nur im Allgemeinen behauptet, ohne dass man sich auf eine Detailuntersuchung eingelassen hätte.

Nun ist aber unverkennbar, dass bei Urteilen über den Stil allgemeine Eindrücke nicht massgebend sein können. Gar zu leicht tritt sonst der Fall ein, dass der Eine für barbarisch erklärt, was einem Andern verhältnissmässig rein erscheint.

Allein selbst eine ins Detail eindringende Forschung hat mancherlei Klippen zu vermeiden. Die Wiederkehr von einzelnen charakteristischen Ausdrücken und Wendungen oder auch von einzelnen auffälligen Constructionen lässt durchaus nicht immer einen Schluss auf denselben Verfasser zu, ebenso wenig wie man Verschiedenheiten in dieser Beziehung alsbald auf verschiedene Verfasser zurückführen darf. Die Ep. S. Bonifatii 42 bei Jaffé, Bibliotheca III, und der in №. 50 aufbewahrte Brief des Bonifaz bieten dafür einen interessanten Beleg. In jenem findet sich 'dico' wiederholt (5 Mal) nur mit dem Acc. c. Inf. construirt, in diesem nur mit 'quod' (4 Mal). Die Vermuthung liegt nahe, dass der erste von einem des Lateins kundigeren Verfasser herrühre. Allein das wäre völlig verkehrt. Es ist nicht der geringste Zweifel erlaubt, dass beide von demselben Bonifaz geschrieben sind.

Wichtiger noch als eine Untersuchung über die Wortwahl ist die Beobachtung des Satzbaues, des Stils im engeren Sinn. Und hier liegt die Hauptschwierigkeit. Dass ein Schriftsteller mit Vorliebe diese Worte, andere gar nicht gebraucht, lässt sich unschwer durch statistische Nachweise klar machen.

Dass aber die Perioden des Einen eleganter, klassischer gebildet sind als die des Andern, dafür lassen sich freilich auch allerlei Argumente beibringen; wer es aber, aufmerksam gemacht, nicht selber fühlt, dem kann es schwerlich demonstriert werden. Und damit wäre denn doch schliesslich dem subjectiven Ermessen Thür und Thor geöffnet? Ich muss es dem Leser überlassen, nach beendigter Lectüre selbst die Antwort zu finden. —

Die folgende Abhandlung wird im Grossen und Ganzen denselben Weg einhalten, den die Untersuchung genommen hat. So wird am leichtesten, denke ich, der Zusammenhang deutlich werden, der zwischen den verschiedenen Capiteln besteht.

I. Die Annales Laurissenses majores von 741—829.

Ueber die Ann. Laurissenses (fränkische Reichsannalen) und ihr Verhältniss zu den Ann. Einhardi hat zuletzt Ebrard in den Forschungen XIII, 427 ff. ausführlich gehandelt, auf dessen Arbeit ich namentlich in Betreff der bisherigen Literatur über diese Frage verweise. Ebrard geht von der unrichtigen Voraussetzung aus, dass die Ann. Einhardi eine zweite Redaction der gesammten Ann. Lauriss. von 741—829 seien. Es wird sich später zeigen, dass die Umarbeitung mitten im Jahre 801 abbricht, und dass die geringen Abweichungen der Ann. Einh. von den Ann. Lauriss. nach diesem Jahre nicht als Bearbeitung, sondern lediglich als abweichende Lesarten zu betrachten sind.

Indem ich nun die bis zum Jahre 801 reichende Umarbeitung einstweilen unberücksichtigt lasse, wende ich mich zu der Frage: Wie viele verschiedene Verfasser sind für die Ann. Laur. von 741—829 zu unterscheiden?

Dass die erste Hälfte einen wesentlich anderen Charakter trage als die zweite, ist allgemein anerkannt; nur über das Jahr, wo der erste Verfasser abbricht, herrscht keine Uebereinstimmung. Während Pertz den ersten Teil mit dem Jahre 788 schliessen lässt, macht Waitz erst nach 795, Giesebrecht und Ebrard nach 796 einen Abschnitt. Hier zeigt sich nun gleich, wie misslich es ist, aus einzelnen Ausdrücken einen Schluss auf den Verfasser zu machen. Waitz hat ganz Recht, dass sich in dem ersten Teil 'legatus' nie, sondern beständig 'missus' findet. Daraus dass 796 zuerst und dann regelmässig der Ausdruck 'legatus' angewandt wird, vermutet er, dass mit 796 ein anderer Verfasser eintritt. Wenn nun Ebrard erst 797 einen neuen Abschnitt annimmt, weil in diesem Jahre zum ersten Male und nachher öfter bei Erwähnung der Franken die Wendung 'nos', 'nostri' gebraucht wird, so verwischt er den Unterschied, den Waitz constatirt. Beide übersehen, dass

eine charakteristische Ausdrucksweise, die sich in dem früheren Teil der Annalen nie findet, sowohl 796 und 797, als auch schon 795 vorkommt, ich meine die Redensart: 'in Gallias redire (reverti, se recipere)'. Es heisst sonst immer, zuletzt 789, 'in Franciam reverti'. Wollte man nun aus dem Vorkommen des Ausdrucks 'in Gallias reverti' (795—797) auf denselben Verfasser für diese Jahre schliessen, ferner mit Waitz aus den Worten: 'et tenuit ibi placitum suum' (795) und aus der 'magna sinodus' (794) vermuten, dass der Autor des ersten Teils auch noch diese beiden Jahre geschrieben, so würde man schliesslich gar keine Abschnitte mehr zu erkennen im Stande sein, sondern überall vermittelnde Uebergänge finden. Und das ist natürlich genug. Wenn beispielsweise heutzutage Jemand ein Protokoll zu führen übernimmt, so wird er sich zunächst an die Formen und Wendungen halten, die er von seinem Vorgänger angewandt sieht, bis er, mit den Formalien vertraut, sich freier zu bewegen lernt. Die alten Annalisten machten es nicht anders, zumal sie in einer fremden, nicht völlig beherrschten Sprache zu schreiben gezwungen waren. Daraus folgt, dass es meist schwierig ist, mit Sicherheit das Jahr anzugeben, wo ein neuer Chronist seine Thätigkeit beginnt, falls nicht etwa der Satzbau wesentliche Differenzen zeigt. Wohl aber lassen sich Gruppen von Jahren unterscheiden, die man mit mehr oder minder Wahrscheinlichkeit verschiedenen Autoren beimessen kann. Nach diesen Gesichtspunkten verfare ich, wenn ich die Ann. Laur. zunächst in folgende 6 Gruppen einteile:

- | | |
|--------------------|-------------|
| 1. 741—791 incl. | 4. 808—815. |
| 2. 794—801 (Mitte) | 5. 816—819. |
| 3. 801—806 incl. | 6. 822—829. |

Dem ersten Teile eigentümlich sind eine Reihe von Wendungen, die im zweiten völlig verschwinden oder doch nur ganz vereinzelt erscheinen. Dahin gehören: 1) 'partibus' mit dem Namen des Landes statt 'in'. 2) 'pergere', 'iter promovere', 'iter peragere' statt 'proficisci' oder dergl. 3) das im Uebermass angewandte 'supradictus', 'jamdictus', 'suprafatus', 'jamfatus', 'supranominatus' u. A. 4) der Conj. Plusquamperf. statt des Conj. Imperf. 5) der Accusativus absolutus statt des Abl. abs.

Auffällig ist, dass gegen das Ende die Sprache immer barbarischer, die Perioden immer ungelenker werden, während man doch erwarten sollte, dass der Annalist durch längere Uebung es allmählich zu grösserer Gewandtheit gebracht hätte. Die schlagendsten Beispiele von Mishandlung der lateinischen Sprache bieten die Jahre 787 und 788. Ich citire einige Sätze, um den Gegensatz gegen die früheren Partien darzulegen.

787. 'Et dum Capuam venisset, Harichisus dux reliquit Beneventum civitatem, et in Salernum se reclusit: et timore perterritus non fuit auxus per semet ipsum faciem domni regis Caroli videre.

Sed mittens missos, et ambos filios suos proferens, id est Rumaldum quem domnus Carolus rex secum habebat, et Grimoaldum quem supradictus Areghis secum habebat: et offerens multa munera et alios obsides, ut petitionem ejus obtemperasset.

Ibique venientes missi Tassiloni ducis, hii sunt Arnus episcopus et Hunricus abba, et petierunt apostolicum, ut pacem terminarent inter domnum Carolum regem et Tassilonem ducem.

Unde et domnus apostolicus multum se interponens, postulando jamdicto domno rege.

Et ipse domnus rex respondit apostolico, hoc se voluisse et per multa tempora quaesisse, et minime invenire potuit, et proferebat statim fieri.

788. Tunc domnus rex Carolus congregans sinodum ad jamdictam villam Ingilenhaim, ibique veniens Tassilo ex jussione domni regis, sicut et caeteri ejus vassi, et coeperunt fideles Bajoarii dicere, quod Tassilo fidem suam salvam non haberet, nisi postea fraudolens apparuit, postquam filium suum dedit cum aliis obsidibus et sacramenta'.

Es kommt mir nicht so sehr auf die grammatischen Fehler als auf den höchst mangelhaften Satzbau an. Wie man sieht, fällt der Autor namentlich in Folge falscher Anwendung des Participiums beständig aus der Construction. Ist das schon bei den kleinen Sätzen, die ich ausgewählt habe, der Fall, so ist es noch weit ärger in längeren Perioden. Die ganze Erzählung ist eigentlich nichts als ein grosses Conglomerat von Anakoluthieen. Nun vergleiche man das Jahr 772:

'Tunc domnus Carolus mitissimus rex sinodum tenuit ad Warmatiam et inde perrexit partibus Saxoniae prima vice, Aeresburgum castrum coepit, ad Ermensul usque pervenit, et ipsum fanum destruxit, et aurum vel argentum, quod ibi reperit, abstulit. Et fuit siccitas magna, ita ut aqua deficeret in supradicto loco, ubi Ermensul stabat, et dum voluit ibi duos aut tres praedictus gloriosus rex stare dies fanum ipsum ad perdestruendum, et aquam non haberent; tunc subito divina largiente gratia media die, cuncto exercitu quiescente, in quodam torrente, omnibus hominibus ignorantibus, aquae effusae sunt largissimae, ita ut cunctus exercitus sufficienter haberet'.

Beachtenswert ist namentlich die zweite Periode. Nebensätze der verschiedensten Art, mit 'ut', 'dum', 'ubi' finden sich, der Abl. abs. wird mehrmals angewandt, und trotz dieses complicirten Systems gelingt es dem Autor, die Periode glücklich

zu Ende zu führen ohne Anakoluth, — wenn man ihm nicht vorwerfen will, dass er 'dum' erst mit dem Indicativ (*voluit*), dann mit dem Conj. (*haberent*) construirt; ja sogar eine gewisse Eleganz der Stellung lässt sich ihm nicht absprechen: *'voluit ibi duos aut tres praedictus gloriosus rex stare dies, fanum ipsum ad perdestruendum, aquae effusae sunt largissimae'*.

Aehnliche Bemerkungen liessen sich an den Bericht über den Angriff der Sachsen und das Wunder zu Fritzlar beim Jahre 774 knüpfen, so dass der Gedanke nicht allzu fern liegt, es möchte der Autor dieser ersten Hälfte ein anderer sein als der Verfasser der letzten, namentlich der Jahre 787/788. Dem widerspricht jedoch die Wahrnehmung, dass die oben angegebenen Charakteristika hier wie dort wiederkehren. Wie erklärt sich dann aber der auffallende Unterschied im Satzbau? Entweder so, dass einzelne Parteen dem ursprünglichen Werke nicht angehören, sondern später eingeschoben sind. Eine derartige Stelle hat schon Pertz beim Jahre 776 in Klammern eingeschlossen, weil sie in einem Codex fehlt, in anderen an verschiedenen Stellen überliefert ist. Die Vergleichung der Sprache würde zu demselben Resultat geführt haben. Ein ganz ähnliches Verhältniss findet nun aber im Jahre 774 statt. Die erste Hälfte bis *'voluisset'* fehlt im Codex 1 und 13 und wird in einigen anderen beim Jahre 773 erzählt. Da der Stil gleichfalls wesentlich von dem der Jahre 787 u. 788 abweicht, so wird es keine Schwierigkeit haben, den ganzen Passus als nicht ursprünglich zu bezeichnen.

Anderswo lässt sich ein solches Verfahren nicht durchführen, einmal weil alle Handschriften die betreffenden Stellen übereinstimmend überliefern, sodann weil in der Erzählung selbst, die als besser stilisirt bezeichnet wird, die Hand des barbarischen Schreibers unverkennbar zum Vorschein kommt. So würde es bei der oben charakterisirten Stelle im Jahre 772 bedenklich sein ein späteres Einschiebsel anzunehmen wegen des wiederholten *'obenerwähnt'*, *'in supradicto loco'*, *'praedictus rex'*.

Am einfachsten lösen sich alle Schwierigkeiten durch die Annahme, es habe sich der Autor anfangs an eine besser geschriebene Quelle¹⁾ angelehnt, während er nachher, wo er gleichzeitig und damit selbständig wurde, ohne einen solchen Anhalt mit seinen Sätzen nicht recht fertig werden konnte.

Die Jahre 789—791 machen wenig Mühe. Sie rühren ohne Frage noch von derselben Hand her, welche bis 788

1) Ueber die Quellen dieses ersten Theils der Ann. Laur. wird unten ausführlich zu sprechen sein.

thätig war. Es genügt, um davon zu überzeugen, die Kennzeichen durch den Druck hervorzuheben.

789. 'Inde iter permotum partibus Sclavaniae ... et perrexit .. per Saxoniam ... Exinde promotus inantea .. supradictos Sclavos sub suo dominio conlocavit Ibique obsides receptos, sacramenta conplurima, Franciam pervenit.

791. Inde autem itinere permoto, partibus Bajoariae perrexit, .. disposuerunt .. iter peragendi. Cum Dei adiutorio partibus jamdictis Avarorum perrexerunt ... Supradictus vero princeps de australi parte Danubio iter peragens, Saxones autem ... de aquilonale parte Danubii similiter iter peragentes, ubi ad loca pervenerunt, ubi jamdicti Avari firmitates habuerunt praeparatas ... Avari enim .. dereliquerunt eorum loca munita quae supra nominata sunt ... Supradictus exercitus sic iter peragens ...'

Mit dem Jahre 794 tritt eine entschiedene Aenderung ein. 'Jamfatus' erscheint nur noch einmal (794). Ebenso 'motus est exercitus partibus Saxoniae' (794). 'Pergere' begegnet erst im Jahre 798 wieder. Doch über die späteren Jahre kann kein Zweifel sein; in Frage stehen nur 794, 795 und die bisher von der Untersuchung ausgeschlossenen 792, 793.

Wenn Waitz auf den 'missus' (794, 795), auf 'sinodus' (794), auf 'tenuit placitum suum' (795) Gewicht legt, so berufe ich mich auf die völlig neue Wendung: 'in Gallias redire', womit man wohl 'sinodus magna episcoporum Galliarum' vergleichen darf. Ich würde auch den Ausdruck 'palatium quod Aquis vocatur' (794, 795, 796, 798, 799, 800) geltend machen, wenn er sich nicht wenigstens einmal (788 am Ende) auch vorher fände, während es sonst heisst: 'in villa' oder 'in civitate' oder einfach der Name gesetzt wird.

Entscheidend aber ist, dass die oben unter 1—3 angeführten, für die früheren Jahre charakteristischen, auch 789 und 791 reichlich vorhandenen Ausdrücke 795 gar nicht, 794 in sehr bescheidenem Masse auftreten.

Wie es mit den Jahren 792 und 793 steht, kann bei dem geringen Umfange der Notizen fraglich erscheinen. Die einzige Aehnlichkeit mit der ersten Gruppe beruht auf dem 'iter peragens' im Jahre 793, denn 'iter facere' (792 und 793) darf man als auch sonst häufig vorkommend nicht geltend machen. Ich entscheide mich daher für einen Abschnitt nach 791. Dafür spricht auch die Dürftigkeit der Erzählung, die wesentlich von der früheren Breite absticht, und die keineswegs in einem Mangel an Stoff begründet ist. (S. die Ann. Laureshamenses und Einhardi zu diesen Jahren.)

Es lässt sich nun nicht läugnen, dass die zweite Gruppe keine homogene ist, dass die anfangs vorkommenden Aus-

drücke 'missus', 'placitum', 'synodus' später durch 'legatus', 'conventus' ersetzt werden, dass Constructionen wie 'dico quod', 'audio quod' (795) nachher verschwinden, dass überhaupt gegen Ende die Sprache reiner, der Periodenbau kunstvoller wird. Ob dies aber auf eine Verschiedenheit der Chronisten zurückzuführen und wo eventuell ein Abschnitt zu machen sei, oder ob ein stetiger Fortschritt in der Beherrschung der Sprache angenommen werden müsse, darüber wird sich später Gelegenheit finden zu sprechen.

Leichter und bestimmter als der Anfang lässt sich das Ende der zweiten Gruppe angeben. Sie schliesst mitten im Jahre 801, und es kann sich höchstens darum handeln, ob die Sätze: 'Ibi dum esset ... urbes montesque ruerunt' noch zu dieser oder schon zur folgenden zu rechnen seien. Der Grund hier einen Abschnitt zu machen, beruht auf dem auffallenden Contrast zwischen den abgerundeten, gut verbundenen Perioden des Jahres 800 und der ersten Hälfte von 801 und den dann folgenden kurzen, abgerissenen, oft nur aus einem Satze bestehenden Notizen der nächsten Jahre. Man vergleiche: 'Et in crastinum in gradibus basilicae beati Petri apostoli stans, missis obviam Romanae urbis vexillis, ordinatis etiam atque dispositis per congrua loca tam peregrinorum quam civium turmis qui venienti laudes dicerent, ipse cum clero et episcopis equo descendente gradusque ascendente suscepit, dataque oratione, in basilicam beati Petri apostoli psallentibus cunctis introduxit'. Oder: 'Qui tamen, postquam nullus probator criminum esse voluit, coram omni populo in basilica beati Petri apostoli ewangelium portans ambonem conscendit; invocatoque sanctae Trinitatis nomine, jurejurando ab objectis se criminibus purgavit' aus dem Jahre 800 mit folgenden Sätzen aus dem Jahre 801: 'Eodem anno loca quaedam circa Rhenum fluvium et in Gallia et in Germania tremuerunt. Pestilentia propter mollitiem hiberni temporis facta est. Imperator de Spoletio Ravennam venit et aliquot dies ibi moratus, Papiam perrexit'. Und etwas später: 'Ipsa aestate capta est Barcinona, civitas in Hispania, jam biennio obsessa. Zaton praefectus ejus et alii complures Sarraceni comprehensi. Et in Italia Teate civitas similiter capta et incensa est, ejusque praefectus Roselmus comprehensus. Castella quae ad ipsam civitatem pertinebant, in deditionem accepta sunt. Zaton et Roselmus una die ad praesentiam imperatoris deducti, et exilio damnati sunt'. 802: 'Nomen elefanto erat Abulabaz. Ortona civitas in Italia in deditionem accepta. Luceria quoque frequenti obsidione fatigata et ipsa in deditionem venit, praesidiumque nostrorum in ea positum'.

Nun sind freilich nicht alle Sätze von so geringem Umfange und namentlich gegen Ende ist ein Fortschritt bemerkbar.

Allein das beschränkt sich doch auch fast ausschliesslich auf Anwendung von Relativsätzen, kaum dass sich hin und wieder ein Satz mit 'ut' findet. Der Abl. abs. ist verhältnissmässig selten. Am häufigsten wird noch neben dem Part. Perf. Pass. das Part. Praes. gebraucht, was nicht grade von grosser Gewandtheit zeugt.

805. 'Non multo post Capcanus, princeps Hunorum, propter necessitatem populi sui imperatorem adiit, postulans sibi locum dari ad habitandum inter Sabariam et Carnuntum ... Quem imperator benigne suscepit ... et precibus ejus annuens, muneribus donatum redire permisit. Qui rediens ad populum suum, paucio tempore transacto diem obiit. Et misit Caganus unum de optimatibus suis, petens sibi honorem antiquum'.

Das Hauptverbum steht sehr häufig nach deutscher Weise voran, z. B. 806: 'Statim post natalem domini venerunt Willeri et Beatus, duces Venetiae, necnon ... legati Dalmatarum, ad praesentiam imperatoris cum magnis donis. Et facta est ibi ordinatio ab imperatore de ducibus et populis tam Venetiae quam Dalmatiae. Illisque absolutis conventum habuit imperator cum primoribus et optimatibus Francorum de pace constituenda et conservanda inter filios suos et divisione regni facienda in tres partes, ut sciret unusquisque illorum, quam partem tueri et regere debuisset, si superstes illi deveniret'.

Der letzte Satz, einer der gewandtesten, der sich überhaupt in dieser Gruppe findet — wie dürftig und ungeschickt ist er doch im Vergleich mit den Perioden des Jahres 800 und vollends der Jahre 808 ff. (s. u.).

Was die Wortwahl betrifft, so zeigt sich wenig Charakteristisches. 803 taucht das längere Zeit verschwundene 'missus' wieder auf. Dem dritten Chronisten eigentümlich ist, dass er über Zeit und Ort der kaiserlichen Jagden berichtet (802. 804. 805), was dann von seinen Nachfolgern teilweise beibehalten wird. Während früher am Schluss des Jahres regelmässig angegeben wird, wo der König Weihnachten und Ostern feiert — nur wenn zwischen diese beiden Feste bemerkenswerte Ereignisse fallen, wird das Osterfest beim nächsten Jahre erwähnt, (so 800. 801) — berichtet der dritte Chronist am Schlusse regelmässig nur über die Weihnachtsfeier. Ostern wird entweder gar nicht berührt (803. 804. 805), oder es steht ohne besonderen Grund beim nächsten Jahre (802). Nur 806 werden wichtige Begebenheiten zwischen den beiden Festen erzählt.

Die vierte Gruppe ist sofort erkennbar an dem eleganten Satzbau, wodurch sie sich vor allen andern, namentlich der eben besprochenen, auszeichnet. Mit dem Abl. abs., den Participialconstructions, den verschiedenen Conjunctionen weiss

der Verfasser sehr gut fertig zu werden und sie auf das geschickteste zu verwenden. Ich setze einige Perioden hierher, um dies deutlich zu machen.

808. 'Godofridus vero, priusquam reverteretur, destructo emporio quod in oceani litore constitutum, lingua Danorum Reric dicebatur, et magnam regno illius commoditatem vectigalium persolutione praestabat, translatisque inde negotiatoribus, soluta classe ad portum qui Sliesthorp dicitur cum universo exercitu venit'.

Man beachte die Kunst, mit der diese Periode gebaut ist. Das Subject ganz im Anfang, das Verbum ganz am Ende umschliessen den Satz. Von drei Zeitbestimmungen wird die erste durch einen Satz mit 'priusquam', die beiden andern durch Abl. abs. ausgedrückt, die gleichsam die Säulen bezeichnen, welche das Gebäude tragen, während das Uebrige als Ornamentik sich an geeigneten Orten passend anschliesst und zwar so, dass beide Hälften ziemlich gleichmässig ausgeschmückt werden.

809. 'Thrasco vero, dux Abroditorum, postquam filium suum postulanti Godofrido obsidem dederat, collecta popularium manu, et auxilio a Saxonibus accepto, vicinos suos Wiltzos adgressus, agros eorum ferro et igni vastat, regressusque domum cum ingenti praeda, accepto iterum a Saxonibus validiori auxilio, Smeldingorum maximam civitatem expugnat, atque his successibus omnes qui ab eo defecerant, ad suam societatem reverti coegit'. Jeder der drei Teile, in die der Satz zerfällt, ist irgendwie erweitert, der erste namentlich sehr gewandt abwechselnd durch einen Satz mit 'postquam', 2 Abl. abs. und ein Part. Perf.

813. 'Quibus perdomitis, cum revertissent, et fratrem ab imperatore missum recepissent, filii Godofridi regis et ex primoribus Danorum non pauci, qui jam dudum relicta patria apud Sueones exulabant, comparatis undecumque copiis, bellum eis intulerunt, et confluentibus ad se passim ex omni Danorum terra popularium turmis, commisso cum eis proelio, etiam regno non multo eos labore pepulerunt'.

Schliesslich aus dem letzten Jahre 815: 'Tunc omnes Saxonicus comites omnesque Abodritorum copiae cum legato imperatoris Baldrico, sicut iussum erat, ad auxilium Harialdo ferendum trans Aegidoram fluvium in terram Nordmannorum vocabulo Sinlendi pervenerunt, et inde profecti, septimo tandem die in loco qui dicitur . . . in litore oceani castra ponunt: ibique stativis triduo habitis cum filii Godofridi, qui contra eos magnis copiis et ducentarum navium classe comparata in insula quadam tribus milibus a continenti separata residebant, cum eis congredi non auderent, vastatis circum-

quaque vicinis pagis et acceptis popularium obsidibus 40, ad imperatorem in Saxoniam reversi sunt'.

Wenn man erwägt, dass solche kunstvolle Perioden nicht von selber entstehen, sondern auf reiflicher Ueberlegung und gründlichem Studium klassischer Vorbilder beruhen, so wird man zugestehen, dass ein Mann, der die lateinische Sprache so kläglich handhabt, wie der Verfasser der dritten Gruppe, niemals Sätze wie die citirten schreiben konnte. Es kommt hinzu, dass auch andere Gründe einen neuen Chronisten vermuten lassen. Zwar durch Reinheit der Sprache unterscheidet sich die vierte Gruppe nicht wesentlich von der dritten. Auch hier findet sich 'jubere' mit dem Inf. Act. statt Pass. (808. 809) wie 804, ja sogar mit 'ut' (815), 'audio' steht mit 'quod' (809), 813 im Anfange kommt ein Acc. abs. vor: 'evocatum ... filium ... coronam illi imposuit', 811 steht 'placitum'. Es begegnen Germanismen wie 'negotium remansit infectum' (810. 815), 'magnum commoditatem praestare', grossen Nutzen gewähren (808), 'una tantum porta dimissa', indem er nur ein Thor liess (808) und Aehnliches. Doch hat sie in einzelnen Ausdrücken ihr Eigentümliches. So trifft man 'popularis' sonst nicht, hier aber 5 Mal (808. 809. 813. 814. 815). Die alte Form 'Aquis' (Aguas) erscheint wieder häufiger neben der zuletzt allein üblichen 'Aquisgrani' (Aquis 807. 808. 809. 811 2 Mal. 812, Aquisgrani 808. 810. 812. 813 2 Mal. 814 3 Mal). Besonders bemerkenswert ist aber die Erwähnung der Sonnen- und Mondfinsternisse, und dieser Umstand ist es namentlich, der mich bestimmt, auch noch das Jahr 807 der vierten Gruppe zuzuweisen. Wenn man nämlich die lange Erörterung über die verschiedenen Himmelserscheinungen und die noch längere Beschreibung der Geschenke bei Seite lässt, da sie kein Analogon haben, so ist das Uebrigbleibende zu wenig charakteristisch als dass man es mit Sicherheit dem einen oder anderen Teile zuerkennen möchte. Es finden sich manche Anklänge an die vorige Gruppe; so begegnet auch hier ein 'missus' wie 803. Es heisst 'quae omnia (sc. munera) in Aquense palatio ad imperatorem delata sunt.' Aehnlich 802: '(Munera) Aquisgrani omnia imperatori detulit'; beide Male Abl. statt Acc. Ferner: 'Adeo illo anno in omnibus locis adversa fortuna fatigati sunt.' Aehnlich 802: 'Adversa valetudine fatigatum obsedit.' Allein wenn der Verfasser der dritten Gruppe sich so lebhaft für Sonnen- und Mondfinsternisse interessirte, wie es offenbar bei dem Chronisten des Jahres 807 der Fall ist, warum berichtet er darüber von 801—806 nicht ein einziges Mal, warum schweigt er auch 806 und verspart seinen Bericht bis zum folgenden Jahre? Viel einfacher erklärt sich Alles, wenn man mit dem Jahre 807 einen neuen Autor eintreten lässt. Sein Vorgänger, der sich um die Himmelserscheinungen nicht küm-

merte, wenigstens es nicht für nötig hielt, sie in den Annalen zu verzeichnen, hatte 806 geschwiegen. Der Fortsetzer holt das Versäumte nach und verbindet damit zugleich den Bericht über andere bemerkenswerte astronomische Vorgänge des Jahres 807.

Wenn sich an die zuletzt besprochene Gruppe unmittelbar die Jahre 822—829 anschließen, so würde es kaum möglich sein, bloss aus dem Stil verschiedene Verfasser nachzuweisen. Auch hier sind freilich für den aufmerksamen Beobachter feine Nüancirungen erkennbar, doch ist die Aehnlichkeit so überwiegend, dass man aus jenen Differenzen allein schwerlich Schlüsse zu ziehen berechtigt wäre. Hier wie dort längere Perioden mit häufiger Anwendung des Abl. abs., der verschiedenen Participialconstructionen u. s. w., hier wie dort nicht immer grammatische Correctheit, hier wie dort neben 'legatus' und 'populi conventus' gelegentlich ein 'missus' und ein 'placitum', hier wie dort eine Reihe Germanismen.

Es trifft sich glücklich, dass diese beiden Gruppen durch eine andere (816—819) getrennt werden, die doch wieder ihre Besonderheiten hat. Schon der Stil ist ein anderer; die Perioden sind gewandt, aber einfacher, weniger künstlich und complicirt als vorher und nachher. Doch will ich das nicht allzusehr betonen. Das wesentliche Merkmal dieser Gruppe ist die grössere grammatische Correctheit und die Wahl der Worte, auf die offenbar Sorgfalt verwandt ist. Durch beides erinnert sie lebhaft an die Annales Einhardi (oder auch die Vita Karoli), mit denen sie denn auch viele gleichlautende Wendungen hat. Man vergleiche:

Ann. Laur. 816.

Sclavos qui dicto audientes non erant.

imperata complere.

contumacium audaciam comprimere.

conquiescere.

ob nimiam ejus insolentiam ac morum pravitatem.

omnimoda defectio.

Ann. Einhardi.

786. Cumque eo tempore dicto audiens non esset (cf. 769. Vita Cap. 10).

788. imperata exsequi.

782. perfidae gentis contumaciam compressit. 782 ut contumacium Sclavorum audaciam comprimerent.

769. Aquitania conquiescere non potuit. 785. Conspiratio in brevi conquievit.

798. propter morum insolentiam.

793. Saxonum omnimoda defectio (cf. 783).

quam maximis poterat itineribus ad imperatorem venire contendit.

adventum ejus praeveniens.

utilitatibus pro temporis oportunitate dispositis.

786. quanta potuit celeritate Romam ire contendit. 778. magnis itineribus ad eos ire contendunt.

786. ni intentionem praevenisset.

799. rebus itaque Saxonum pro rerum oportunitate dispositis. (cf. 784. 780 oportunitas temporis.)

Ferner um nicht zu ermüden nur noch das Jahr 819.

Ann. Laur. 819.

Ann. Einh.

ob cujus perfidiam ulciscendam.

praefecti limitis.

in conspectum, während es sonst gewöhnlich ad praesentiam heisst.

proelio configere.

exilio deportatus est.

rebus parum prospere gestis.

infecto negotio.

superbia elatus.

conditiones quasdam proponens . . . quas cum imperator non reciperet.

ea quae juberentur se facturum pollicebatur.

dicioni ejus se permittere.

quae ad ipsius curam pertinebat.

in prima congressione.

auxilio praetorianorum protectus.

in exordio defectionis.

Vitae Cap. 7. quin perfidiam eorum ulcisceretur.

799. praefectus Britannici limitis.

768. ad conspectum ejus. 763. ad regis conspectum.

783. acie configere. Vita 15. bello configere.

801. exilio deportati sunt. 785. exilii deportatio.

768. Rebus igitur aliquot prospere gestis.

787. infecto pacis negotio.

798. superbia elati.

Vita 7. Eaque conditione a rege proposita et ab illis suscepta.

769. se quoque quaecunque imperarentur facturum spondit.

Vita 10. et quae imperarentur se facturos polliceri coacti sunt.

797. se spontanea deditioe illius potestati permisit. Vita 11. simplex se regi permisit.

Vita 17. ad quorum curam pertinebant.

775. (788. 798.) in prima congressione.

Vita 9. noctis beneficio protectus.

Vita 8. hoc bellum sumpsit exordium.

occasionem nacti.

cum valida manu ingressus.

gravo damno adfectum.

798. occasionem nacti (cf. 774. 778).

755. cum valida manu ingreditur.

Vita 17. nullo gravi damno adfecta est.

Zum richtigen Verständniss des Vorigen ist zu bemerken, 1) dass die citirten Ausdrücke mehr oder minder aussergewöhnlich sind, 2) dass sie mit wenigen Ausnahmen sich weder vorher noch nachher finden, 3) dass wenn man irgend ein Jahr von 808—815 oder 822—829 herausgreift, man nicht entfernt so viele Anklänge an die Ann. Einhardi oder die Vita treffen wird.

An eigentümlichen Wendungen dieser Gruppe ist hervorzuheben: 'obviam habere' (817. 818. 819), 'circiter 8 Kal.' (816. 817.), das aber nicht wie Giesebrecht, Münchener Jahrbuch S. 212, will, übersetzt werden darf: ungefähr am 25. Mai (25. Januar), sondern: ungefähr 8 Tage vor Anfang Juni (Febr.), wie es ähnlich 826 mehrfach heisst: 'circa Kal. Febr.' (Jun. Octob.) oder 824 'circiter 8 Kal. Jul.' 'Missus', 'placitum' begegnet nirgends; 'audire', 'comperire' u. dergl. Verba werden richtig construirt, ebenso 'jubere'. (Das 'detondi' 818 ist wohl Schreibfehler). Was sich etwa an Unrichtigkeiten findet, ist nicht dem Chronisten zur Last zu legen, sondern Eigentümlichkeit der ganzen Zeit, z. B. 817 'eamque a se servandam pollicentur' statt 'servatum iri'.

Die letzte Gruppe endlich hat, wie schon erwähnt, im Satzbau viel Aehnlichkeit mit den Jahren 807—815, nur sind die Perioden manchmal weniger übersichtlich. Bemerkenswert sind namentlich grössere Einschaltungen zwischen Attribut und Substantiv, z. B. 824: 'ad explorandam diligentius insolitae et nunquam prius in Franciam venientis legationis causam' oder 827: 'Cumque ad sedandos ac mitigandos Gothorum atque Hispanorum in illis finibus habitantium animos'.

Von einzelnen Ausdrücken beachte man:

dirigere 822 2 Mal. 823. 824 2 Mal. 825. 826. 828. 829.

tam-quam 822 2 Mal. 823. 828. 829.

in tantum ut 825. 827 2 Mal. cf. in quantum 825.

ad praesentiam 822. 823 4 Mal. 827.

placitum 823. 828. 829.

missus 828.

dispositum habebat 822. 829.

quae pertinere videbantur 825. 829. quae necessitas flagitare videbatur 824.

rerum necessitas postulat 828.

necessitas exigit 826.

rerum necessitas flagitat 824.

ratio postulat 823.

von denen nicht ein einziger 816—819 gefunden wird. Dazu kommt eine Reihe grammatischer Fehler: 'jubeo' mit 'ut' (823. 829), 'comperto quod' (828), 'ad notitiam perlatum est de fuga ac perfidia Aizonis quomodo' (826), 'adlatum est ei de interitu quod' (823), 'adlatum est quod' (824). Sodann verschiedene Germanismen: 'in fugam agere' (828) in die Flucht treiben, 'supra quem victoriam sibi pollicebatur' (827) über den er sich einen Sieg versprach, 'sine omni victus desiderio' (826) ohne alles Verlangen (freilich auch Ann. Einh. 791), 'indiciu[m] facere' (823) Anzeige machen, 'emendatum fieri' (828) statt 'emendari' und Aehnliches. Endlich, worauf schon Giesebrecht aufmerksam gemacht hat (S. 211), 'die Erzählung auffälliger Ereignisse in der Natur und im kirchlichen Leben, die mehr Interesse für den Schreiber als das Reich hatten'.

Mit dem so gewonnenen Massstabe wenden wir uns zur Beurteilung der Jahre 820. 821. In dem ersten findet sich, abgesehen von dem Schluss (Bericht über Pestilenz, Ueberschwemmung u. s. w.) nichts was hinderte, dies Jahr noch zu der vorigen Gruppe zu ziehen; denn das 'neutrae parti' wird man kaum geltend machen dürfen, — haben doch auch Ann. Einh. 763 'nullae hiemi'. Dagegen scheint Manches unbedingt eine Verbindung mit den vorigen Jahren zu fordern, so die klassischen Wendungen: 'quid sibi facto opus esse videretur' (cf. Caesar de bello Gallico I, 41. Liv XXI, 27), 'ut primum herba pabulum jumentis praebere potuit' (cf. Caes. II, 2), 'prosperis usae successibus' (cf. Liv. XXII, 3). 'Pugna configere' berührt sich mit 'proelio configere' (819), 'incommodo affectus est' mit 'damno affectus est' (819), 'Ratumagum exilio deportatus est' mit 'exilio deportari' (818), 'ipse temporali est exilio deportatus' (819). Der Satzbau zeigt mehr Verwandtschaft mit den früheren als mit den späteren Jahren.

Aber auch 821 hat manche Berührungspunkte mit der vorigen Gruppe. Es begegnet 'nactus occasionem' wie 819, das auffällige 'praetorianus' aus 819; der Anfang hat sehr viele Aehnlichkeit mit dem Anfang von 820.

821. 'Conventus mense Febr. Aquis habitus, et in eo de bello Luidewitico tractatum, ac tres exercitus ordinati qui futura aestate perfidorum agros per vices vastarent'.	820. 'Mense Januario conventus ibidem habitus, in quo de Liudewiti defectione deliberatum est, ut tres exercitus simul ex tribus partibus ad devastandam ejus regionem atque ipsius audaciam coercendam mitterentur'.
---	--

821 kann nun aber auf keinen Fall von der folgenden Gruppe getrennt werden. Dagegen erheben Einsprache: 'Adlatum est et de morte Leonis Constantinopolitani imperatoris, quod.. Eminuit in hoc placito, ad praesentiam venire', Ausdrücke, die eben für die letzte Gruppe charakteristisch sind. Wollte man ferner die beiden Jahre noch zum vorigen Teile rechnen, so würde auch in Betreff der Berichte über Wunder, Naturereignisse u. s. w. kein scharfer Abschnitt mehr gemacht werden können. Meine Ansicht geht nun dahin, dass die vorige Gruppe noch das Jahr 820 umfasst mit Ausschluss der Erzählung von dem Regen. Der Fortsetzer fügte diese hinzu und hielt sich anfangs eng an seinen Vorgänger, von dem er den Beginn des Jahres 821 copirte und einzelne Ausdrücke, unter andern das auffällige 'praetorianus', herübernahm.

II. Einhard und seine Werke.

Nach den Ausführungen des vorigen Capitels bedarf es keines längeren Beweises, dass der Uebersetzer sein Werk mitten im Jahre 801 abbricht. Hätte er es weiter fortgeführt, wie hätte er die vielen Ungleichheiten nach diesem Jahre stehen lassen, wie hätte er, dessen Bemühen augenscheinlich auf glatte Form und reine Sprache gerichtet ist, die mancherlei Fehler, die ungelungenen Sätze ertragen können? Wahrlich ganz andere Abweichungen würden zu Tage treten, als die in den Mon. verzeichneten, wenn auch die letzte Hälfte einer Revision unterzogen wäre. Eine erwünschte Bestätigung erhält diese Ansicht durch den Poeta Saxo. Simson (Forschungen I, 301 ff.) hat nachgewiesen, dass nur bis 801 eine Benutzung der Ann. Einh. durch den Dichter anzunehmen ist. Es könnte scheinen, als ob die Nachricht über das Erdbeben in Italien, Frankreich und Deutschland und die Notiz über Karls Reise von Spoleto nach Pavia dem Dichter noch in der Uebersetzung vorgelegen habe. Aber auf Grund des Stils muss ich daran festhalten, dass die betreffenden Sätze nicht mehr zur Uebersetzung gehören, der Stoff also auch dem Poeta Saxo nicht durch diese, sondern aus anderen Annalen¹⁾ zugegangen ist.

Nun ist es offenbar sehr merkwürdig, dass der Bearbeiter sein Werk grade da schliesst, wo auch der erste Fortsetzer der Ann. Laur. maj. aufgehört hat, und das führt zu der Frage: Wann wurden die Ann. Einhardi abgefasst? Setzt man die Entstehungszeit, wie neuerdings vielfach geschehen,

1) Ueber das Verhältniss dieser verlorenen Annalen zu den Ann. Laur. s. Simson, l. c.; doch verdiente dasselbe wohl noch eingehender untersucht zu werden.

etwa ins Jahr 830, so muss man es als blossen Zufall erklären, dass Fortsetzer und Bearbeiter an demselben Punkte ihre Arbeit einstellten. Will man sich bei dieser wenig befriedigenden Lösung nicht beruhigen, so bleibt kaum etwas anderes übrig als die Abfassung der Ann. Einhardi möglichst nahe an das Jahr 801 hinanzurücken, d. h. in eine Zeit zu verlegen, wo es die zweite Fortsetzung noch nicht gab. Von einem andern Gesichtspunkte ausgehend, kommen wir zu demselben Ergebniss. Es ist bekannt, dass die Ann. Einh., je mehr sie sich dem Jahre 800 nähern, um so mehr mit den Ann. Laur. übereinstimmen, bis sie schliesslich im Jahre 800 u. 801 fast völlig gleichlauten. Wenn nun dem Autor der Annales Einhardi, dessen Streben nach klassischer Sprache anerkannt ist, der in den früheren Teilen so wesentliche Umgestaltungen vornimmt, die Jahre 800 u. 801 der Ann. Laur. stilistisch genügen, wie war das möglich, wenn er sie nicht selbst geschrieben hatte? Mit einem Worte, der Verfasser der zweiten Gruppe in den Ann. Laur., der im Jahre 801 sein Werk schliesst, hat bald nachher eine Bearbeitung des ganzen Zeitraums von 741—801 unternommen. Dass es bald nachher geschehen sein muss, lässt sich aus zweierlei Gründen vermuten, einmal weil er bei der zweiten Redaction in den letzten Jahren nur wenig Aenderungen vornimmt, also selbst erst geringe Fortschritte in der Beherrschung der Sprache gemacht hat, sodann weil für den Fall einer späteren Bearbeitung nicht abzusehen ist, worum er nicht auch die folgenden Jahre sollte in den Kreis seiner Darstellung gezogen haben.

Die Einwände, welche sich gegen eine so frühe Abfassung erheben liessen, scheinen mir nicht von Belang. Ebrard¹⁾ beruft sich namentlich auf folgende Stellen der Ann. Einhardi:

796. 'Tudun etiam ille, de quo superius mentio facta est, fidei dictis suis adhibens, ibidem ad regem venit ibique cum omnibus qui secum venerant baptizatus ac remuneratus, post datum servandae fidei sacramentum domum rediit; sed in promissa fidelitate diu manere noluit, nec multo post perfidiae suae poenas dedit'.

797. 'castrisque super Wisuram positis consedit, et locum castrorum Heristelli vocari jussit, qui locus ab incolis usque in praesens ita nominatur'.

799. 'Videbatur enim quod ea provincia (sc. Brittonum) tum esset ex toto subacta, et esset, ni perfidiae gentis instabilitas cito id aliorum more solito commutasset'.

Die zweite Stelle ist am wenigsten beweisend. Denn auch im Jahre 802 oder 803 konnte man sagen: Bis auf den

1) S. 441.

heutigen Tag heisst der Ort Herstelle. Der Treubruch der Hunnen wird 799 erzählt. Welche Strafe den Tudun traf, erfahren wir nicht; doch wird Karl den Tod Gerolds wohl nicht lange ungerächt gelassen haben ('non multo post')¹⁾. Von einem Abfall der Brittonen lesen wir in den Ann. Laur. allerdings erst 811, doch steht das 'cito' in der angeführten Stelle nicht umsonst. Es ist also wohl an einen früheren Treubruch zu denken. Dass weder von der Bestrafung des Tudun, noch von diesem Abfall der Brittonen in den Ann. Laur. die Rede ist, setze ich auf Rechnung des Verfassers der Jahre 801—806, der nicht nur in formeller, sondern auch in materieller Beziehung recht mangelhaft ist.

Aus der Verwandtschaft endlich der Ann. Einh. mit der Vita Karoli kann durchaus kein Argument für eine Benutzung dieser durch jene hergeleitet werden; hierüber wird weiter unten zu sprechen sein, nachdem zuvor die viel ventilirte Frage erörtert ist, ob die von Pertz als Annales Einhardi bezeichneten Jahrbücher ihren Namen mit Recht tragen oder nicht.

Es giebt kein Zeugniß, das die in Frage stehende Umarbeitung dem Einhard zuschriebe; denn die bekannte Stelle in der Translatio S. Sebastiani liesse sich, wenn sie überhaupt Beweiskraft hätte, nur auf das letzte Stück der Ann. Laur. beziehen, für die Bearbeitung ist sie durchaus nicht zu verwerten.

So bliebe denn nur die Sprache, aus deren Aehnlichkeit mit der Vita Karoli man auf denselben Verfasser schliessen könnte. Aber auch mit diesem Beweismittel ist es recht schwach bestellt. Bei näherer Betrachtung zeigt sich nämlich, dass sowohl im Satzbau wesentliche Differenzen bestehen als auch besonders charakteristische Wendungen, die in der einen Schrift auffallen, in der andern nicht wiederkehren. Ich führe einige Beispiele an. Ein in der Vita häufig vorkommendes Wort ist 'finire' und 'finis'.

finire. Cap. 1. 3. 5. 6. 7 2 Mal. 8.

finis belli. Cap. 6. 7. 14.

bellum fine constat esse completum. Cap. 6.

perfecto fine concludere. Cap. 5.

bellum celeri fine completum est. Cap. 11. 14.

bello celerrimus finis impositus est. Cap. 11.

bellum convenientem finem accepit. Cap. 14.

In den Annalen finde ich 'finem imponere' 762. 769. 'finire' nur 765. Sonst wird 'conficere' (766. 767 2 Mal. 768. 784. 793. 797) und ähnliche Synonymen gebraucht.

'Constat' in der Vita Cap. 6. 7. 15. 18. 22. begegnet in den Annalen nur 786.

1) Man vergleiche, was Ann. Mett. beim Jahre 803 hinzufügen.

‘Administrare’ Vita c. 2. 3. 8. 13 2 Mal, ‘administratio’ c. 1. 2. 4. kommt in den Ann. gar nicht vor.

Ein Lieblingswort der Vita ist ‘suscipere’, das fast ausschliesslich für ‘aufnehmen, unternehmen, empfangen’ gebraucht wird, während ‘accipere’ selten, ‘recipere’ nur c. 3. ‘pars regni recepta est’, c. 17 ‘naves recipere’ begegnet. In den Annalen ist der Gebrauch des ‘recipere’ und ‘accipere’ viel ausgedehnter.

‘Bellum gerere’ in der Vita c. 3. 5. 6. 7. 8. 13. findet sich in den Annalen nur 768. 790. Auch für ‘besiegen’, ‘schlagen’ werden hier und dort verschiedene Ausdrücke angewandt. Vita c. 2 ‘duobus proeliis devicit’, c. 7 ‘profligare’, c. 8 ‘profligati ac devicti sunt’, c. 7 ‘domiti et emolliti’, c. 10 ‘domuit’, c. 12 ‘contudit ac domuit’, c. 15 ‘perdomuit’. Dagegen in den Annalen: ‘exercitum fundere’ 743, ‘pulsu fugatique’ 775. 779, ‘fusi fugatique’ 798, ‘victi fugatique’ 788, ‘prosternere’ 775. 783. 798, ‘magna strade caedere’ 778, ‘ingenti clade afficere’ 785.

Eine Eigentümlichkeit der Annalen besteht darin, zwei Verba ähnlicher Bedeutung so zu verbinden, dass das eine durch den Abl. Gerundii des andern näher bestimmt wird, z. B.:

fugiendo reverti 774.	pugnando capere 775.
fugiendo pervenire 778. 782.	narrando commemorare 787.
devastando peragrarare 783.	incaute se agendo decipi 775.
populando peragrarare 785.	jurando se purgare 800.

In der Vita findet sich der Abl. Ger. gleichfalls angewandt, doch so dass die beiden verbundenen Verba begrifflich nichts mit einander zu thun haben, z. B. in der Praefatio 3 Mal: ‘sui nominis famam posteritatis memoriae nihil scribendo subtrahere, nisi animo praemeditatum haberem: hominum judicia potius experiri et haec scribendo ingenioli mei periculum facere, quam tanti viri memoriam mihi parcendo praeterire’ (cf. c. 2. 4. 24. 28).

Alles in Allem genommen kann man sagen, dass die Vita sich in selteneren, aussergewöhnlichen Wendungen gefällt, dass sie vornehmer ist als die Annalen. Wenn nun die Verwandtschaft des Stils durchaus nicht derart ist, dass sie als Beweismittel für die Autorschaft des Einhard dienen kann, so würde man sich dabei beruhigen müssen, dass der Verfasser unbekannt sei, wenn nicht ein anderer Grund es doch wahrscheinlich machte, dass Pertz bei seiner Namengebung das Richtige getroffen habe.

Es liegt auf der Hand, dass ein Werk wie die Vita Karoli nicht die Erstlingsarbeit Einhards sein konnte, dass es jahrelanger Uebung bedurfte, um die Vollendung zu erreichen, die wir an der Biographie Karls des Grossen bewundern. Wo sind die Werke, die in diesen früheren Stadien verfasst wurden? Wir wissen nichts von ihnen. Nun finden wir kurz

nach 800 Annalen, die durch ihre klassische Sprache sich vor allen gleichzeitigen Schriften weit auszeichnen. Wir fragen nach dem Autor. Es wird uns kein Name genannt. Aber es kann nur Einer sein, kein anderer als der Verfasser der Vita vermochte schon damals so zu schreiben. Eine unerwartete Bestätigung wird diese Annahme im folgenden Capitel erhalten.

Die Gründe, die gegen die Abfassung der Annalen durch Einhard vorgebracht werden, sind zum grössten Teil nur dann zutreffend, wenn die Vita früher geschrieben wurde. Dass aber die Vita an einigen Punkten von den Annalen, zuweilen sogar in fehlerhafter Weise, abweicht, kann gar nichts beweisen. Wer immer der Verfasser der Annalen sein mochte, so viel steht fest, die Vita hat die Annales Einh. benutzt. Die Abweichungen sind also gleich unerklärlich oder besser gleich erklärlich, mochte nun Einhard selbst die Umarbeitung besorgt haben oder ein Anderer.

Es ist nicht ohne Interesse die Art zu beobachten, wie Einhard seine eigenen Annalen für das spätere Werk benutzt, sowohl in formeller als in materieller Beziehung. Was zunächst die Sprache betrifft, so darf es nicht Wunder nehmen, dass er aus den Annalen aufnimmt, was ihm brauchbar erscheint — hat er es doch mit dem Sueton nicht anders gemacht. Aber wie nimmt er es auf? Nie ohne durch seine Aenderungen zu zeigen, welche Fortschritte er in dem Zeitraum von etwa 15 Jahren in der Behandlung der Sprache gemacht hat¹⁾.

Einige Beispiele werden das erläutern:

769. 'Ad quem (Lupum) rex missa legatione, jubet sibi perfugam reddi, ea conditione mandata, si dicto audiens sibi non fuisset, sciret se bello Wasconiam ingressurum, neque inde prius digressurum, quam illius inoboedientiae finem imponeret'.	Vita c. 5. 'Lupo Wasconum duci per legatos mandat: perfugam reddat; quod ni festinato faciat, bello se eum expostulaturum'.
--	--

1) Hätte der Bearbeiter der Annalen die Vita vor sich gehabt, man würde nicht begreifen, wie er dazu gekommen sein sollte, die klassischen Wendungen des anerkannt besten Latinisten zu verwässern und ihres vornehmen Ansehns zu berauben. Man würde es nicht begreifen, weil der Bearbeiter ein Mann ist, der es sich offenbar angelegen sein lässt, sich elegant und schön auszudrücken, der sich die Mühe nicht verdriessen lässt, wie unten gezeigt werden soll, aus andern Quellen einzelne gelungene Wendungen zusammenzusuchen und zu verwerten.

774. 'Nam Adalgis filius ejus, in quo Langobardi multum spei habere videbantur, . . . relictæ Italia in Graeciam . . . se contulit'.

778. 'In cujus summitate Wascones insidiis conlocatis, extremum agmen adorti, totum exercitum magno tumultu perturbant'.

'Et licet Franci Wasconibus tam armis quam animis praeferre viderentur, tamen et iniquitate locorum et genere impari pugnae inferiores effecti sunt'.

786 'Capuam Campaniae civitatem accessit ibique castris positus consedit, inde bellum gesturus, ni memoratus dux intentionem regis salubri consilio praevenisset. Nam . . . missa legatione utrosque filios suos regi obtulit, promittens, se ad omnia quae imperarentur libenter oboediturum'.

'Cujus precibus rex adnuens, divini etiam timoris respectu bello abstinuit et minore ducis filio, nomine Grimoldo, obsidatus gratia suscepto, majorem patri remisit'.

Cap. 6. 'filium ejus Adalgisum, in quem spes omnium inclinatae videbantur, non solum regno sed etiam Italia excedere compelleret'.

Cap. 9. 'Nam cum agmine longo, ut loci et angustiarum situs permittebat, porrectus iret exercitus, Wascones, in summi montis vertice positos insidiis . . . extremam impedimentorum partem et eos, qui novissimi agminis incedentes subsidio praecedentes tuebantur, desuper incursantes in subjectam vallem dejiciunt'.

'Adjuvabat in hoc facto Wascones et levitas armorum et loci in quo res gerebatur situs. Contra Francos et armorum gravitas et loci iniquitas per omnia Wasconibus reddidit impares'.

Cap. 10. 'Capuam Campaniae urbem accessit; atque ibi positus castris, bellum Beneventanis, ni dederentur, comminatus est. Praevenit hoc dux gentis Aragisus, filios suos Rumoldum et Grimoldum cum magna pecunia obviam regi mittens. Rogat, ut filios obsides suscipiat; seque cum gente imperata facturum pollicetur, praeter hoc solum, si ipse ad conspectum venire cogeretur'.

'Rex utilitate gentis magis quam animi ejus obstinatione considerata, et oblatos sibi obsides suscepit eique ut ad conspectum venire non cogeretur, pro magno munere concessit. Unoque ex filiis, qui minor erat, obsidatus gratia retento, majorem patri remisit'.

Die beiden letzten Abschnitte sind sehr lehrreich. Sie zeigen, dass hier die Vita ausser den Annales Einhardi auch

die Ann. Laur. benutzt habe. Denn nur dort wird erwähnt, dass Arichis sich gefürchtet habe vor dem König zu erscheinen ('non fuit auxus per semet ipsum faciem domni regis Caroli videre'); nur sie erzählen: 'Carolus perspexit una cum sacerdotibus vel caeteris obtimatibus suis, ut non terra deleretur illa, et episcopia vel monasteria non desertarentur', was dem 'utilitas gentis' der Vita entspricht¹⁾. Auch sonst begegnen Spuren einer Benutzung der Ann. Laur. durch die Vita. Man vergleiche Cap. 14 mit 810, namentlich: 'Quorum dux Godofridus adeo vana spe inflatus erat, ut sibi totius Germaniae promitteret potestatem. Jactabat etiam se brevi Aquasgrani . . . cum maximis copiis adventurum' (Vita) mit Ann.: 'Nam rex ille, vanissima spe victoriae inflatus, acie se cum imperatore congredi velle jactabat'. Vita: 'Nam a proprio satellite interfectus'. Ann.: 'et Godofridum regem a quodam suo satellite interfectum'²⁾.

Man sieht also, dass Einhard bei Abfassung der Vita keineswegs rein aus dem Gedächtniss seine Darstellung niederschreibt, sondern dass er ebenso sorgfältig wie er den Sueton zu Rathe zieht, auch die Annalen benutzt. Wenn nun trotzdem Abweichungen von seinen Quellen nicht zu läugnen sind, so beruht das abgesehen von offenbaren Irrthümern einmal darauf, dass er 15 Jahr später Manches besser wusste als zur Zeit, wo er die Annalen überarbeitete, sodann aber, dass er in der Vita etwas Anderes zu geben beabsichtigte als eine bis ins Einzelne genaue Darstellung der Ereignisse. So verschweigt er, dass zuerst Rumold allein an Karl geschickt worden; so berichtet er summarisch über den Krieg mit Tassilo und giebt das Bündniss mit den Hunnen, das auf Anstiften der Herzogin Liutberga geschlossen wurde, als Grund von Karls Zug nach Baiern an, während die Annalen das Bündniss mit den Hunnen erst nach dem Einfall des Königs geschlossen werden lassen. An dieser letzten Stelle und auch sonst könnte man versucht sein anzunehmen, dass die Auffassung, die in der Vita unverhüllt zu Tage tritt, in den Annalen noch nicht recht zum Durchbruch kommen kann, weil Einhard hier sich zu sehr an seine Vorlage, die Ann. Laur., halten muss oder hält. Ich verfolge hier das Verhältniss der Vita zu den Annalen, der Annalen zu den Ann. Laurisenses nicht weiter, sondern wende mich zu den übrigen Werken, die unter Einhards Namen überliefert sind, zu der

1) Es wäre auffällig, dass die Ann. Einh. über die Furcht des Herzogs von Benevent, vor Karl zu erscheinen, völlig schweigen, wenn sie später als die Vita wären, da doch beide Quellen, die ihnen vorlagen, übereinstimmend diesen Zug berichteten. 2) S. ferner was Simson anführt: De statu quaestionis 39 ff.

Translatio SS. Marcellini et Petri¹⁾ und den Epistolae Einhardi²⁾).

Ich kann nicht läugnen, dass mir beide Schriften viele Mühe gemacht haben, ohne dass ich doch zu einem befriedigenden Resultat gekommen wäre. Beiderwärts ist nämlich der Stil völlig abweichend von dem der Vita und der Annalen. Um die Schwierigkeiten nicht noch zu vermehren, halte ich mich bei den Briefen ausschliesslich an die, welche durch irgend welche Beziehungen zu den Märtyrern den Einhard unzweifelhaft als Autor kennzeichnen. Da zeigen sich nun eine Reihe Barbarismen, die wir bei Einhard nicht zu finden gewohnt sind. Ich führe einige an:

Ep. 8. 'Cognoscere dignetur piissima domina nostra, quod ego . . . postquam de Aquis (sonst wird Aquisgrani gebraucht und zwar ohne Praeposition) exivi . . . Hoc tamen scitote quod'.

Ep. 9. 'timeo me aliubi quam velim . . . esse moriturum'.

Ep. 10. 'Credo quod illi sancti martyres'.

Ep. 14. 'Certissime confido quod'.

Noch schlimmer steht es mit der Translatio z. B. Cap. I, 5: 'Ratleico nuntia, quoniam in ecclesia, quam modo vidisti, illa res est recondita. Cumque ille diceret, quod nemo de his, qui secum venerant, in hujusmodi re fidem dictis suis esset habiturus; respondit et dixit: Tu nosti, quod omnes qui tecum hoc iter agunt, tibi consciï sunt, quia complures dies in febre tertiana laborasti et nondum te ab illa ullam habuisse remissionem'.

Cap. I, 3. 'jubens ut acceptum . . . corpus sibi deferret'. Im Prologus: 'Arbitror enim, quod hoc opus non solum inane . . . videri non debeat' und ähnliche. Aber nicht nur durch diese Incorrectheiten weicht die Transl. von der Vita und den Annalen ab, auch die Wortwahl, der Satzbau hat nichts von Einhardischer Eleganz.

Die Differenzen sind so bedeutend, dass ich eine Zeit lang den Gedanken verfolgte, zwei Einharde zu unterscheiden, einmal den Verfasser der Vita und der Annalen, der zugleich den Brief an Lupus schrieb, sodann den Autor der Transl. und der Briefe. Bis zu einem gewissen Punkte lässt sich eine solche Unterscheidung durchführen. So macht das Epitaphium Einhardi³⁾ keine zu grossen Schwierigkeiten, scheint eher eine derartige Annahme zu unterstützen. Denn wie wird Einhard hier bezeichnet? 'Prudens, probus actu atque ore facundus'. Man sollte denken, der Autor der Vita Karoli hätte wohl ein anderes Epitheton verdient als 'prudens'. Und was wird

1) Acta SS. Juni 2.
IV, 500.

2) Jaffé, Bibliotheca IV.

3) Jaffé

besonders von ihm gerühmt? Dass er die Märtyrer von Rom nach Deutschland übergeführt habe. Wenn Hraban, der Dichter dieser Grabschrift, eine Persönlichkeit von mönchischer Beschränktheit gewesen wäre, so liesse man sich das gefallen. Aber dass ein Mann von der Bedeutung und Gelehrsamkeit wie Hraban nur diese *Translatio* an einem so hervorragenden Vorgänger wie Einhard hervorzuheben weiss, ist doch sehr auffällig. Denn das Lob, dass der Verstorbene *'multis arte fuit utilis'* und dass Karl durch ihn *'multas satis opera confecit'*, will nicht viel bedeuten. Man nehme hinzu, dass der Einhard der Briefe als gewandter praktischer Vorsteher von Abteien, nirgends als Gelehrter sich zeigt, dass die *Translatio* mit ihrer Weitschweifigkeit und ihren vielen Wundererzählungen merkwürdig absticht von der knappen, präzisen Form der *Vita*, endlich dass 2 Todestage Einhards überliefert werden, 2. Idus Martii und 15. Kal. Junii¹⁾, und man wird einräumen, dass der Beweis, es habe 2 Persönlichkeiten des gleichen Namens Einhard gegeben, manche Schwierigkeiten beseitigen würde. Allein dieser Beweis lässt sich nicht erbringen. Wenn es auch eine Zeit lang scheinen will, als könne es gelingen, zwei Personen gleiches Namens nachzuweisen, schliesslich fliessen doch beide immer wieder in eine einzige zusammen. Namentlich der Briefwechsel mit Lupus führt zu diesem Ergebniss. Wenn Einhard sagt: *'Ac spes quas in martyrum meritis atque interventione collocavimus . . '*, so könnte man allenfalls noch an andere Märtyrer denken, die er um Hülfe angefleht. Wenn aber Lupus in seiner Antwort schreibt: *'tantus mihi vestri amor incumbit, ut nullatenus vobis insalutatis sanctorumque martyrum neglecto patrocinio ad patriam remearem'*, so kann man das nicht anders als auf Marcellinus und Petrus beziehen.

Wie erklärt sich nun die Verschiedenheit des Stils? Bei den Briefen lassen sich mancherlei Gründe vermuten. Ein grosser Teil macht einen ganz formelhaften Eindruck; sie könnten also zu bestimmten Zwecken zugestutzt sein und so die gegenwärtige Form erhalten haben. Oder es wäre denkbar, dass manche nicht von Einhard selbst, sondern von einem Schreiber verfasst wären. Für die *Translatio* weiss ich keine Erklärung zu finden; ich kann mein Urteil nur zusammenfassen in einem *non liquet*.

III. Die *Annales Fuldenses* und *Sithienses*.

Es fragt sich, ob das im vorigen Capitel gewonnene Resultat, nach welchem die *Ann. Einhardi* schon in den ersten Jahren des 9. Jahrhunderts geschrieben sind, die Probe

1) Jaffé p. 499.

besteht, oder ob bei weiterem Verfolgen des eingeschlagenen Weges sich allerlei unlösbare Widersprüche ergeben. Von Interesse ist zunächst das Verhältniss der Ann. Fuld. zu den Ann. Einhardi. Wäre die Ansicht von Waitz¹⁾ begründet, dass diese von jenen benutzt wurden, so könnte ein Eingehen auf die Verwandtschaft der beiden Annalen hier unterbleiben. Anders gestaltet sich die Sache, wenn Simson und Wattenbach²⁾ Recht haben und eine Benutzung der Fuld. durch Einhard anzunehmen ist. Um ein Urtheil über diese Frage zu gewinnen, vergleiche man folgende Stellen:

Ann. Fuld.	Ann. Einhardi.
753. 'In qua expeditione Hildigarius Coloniensis episcopus a Saxonibus interimitur'.	'In qua expeditione Hildigarius archiepiscopus interfectus est'.
768. 'filiique ejus Karolus et Karlomannus infulas regni suscipiunt'.	'Filii vero Karlus et Karlomannus ... insignia regni susceperunt'.
771. 'Uxor ejus et filii in Italiam pergunt'.	'Nam uxor ejus et filii ³⁾ ... in Italiam profecti sunt'.
'Karlus . . omnes episcopos, abbates, comites et duces . . . ad se venientes suscepit'.	'Ibi . . . et alios plures sacerdotes, comites etiam atque primates fratris sui, . . . ad se venientes suscepit'.
772. 'Karolus Saxoniam bello aggressus, Eresburgum castrum cepit, et idolum Saxonum quod vocabatur Irminsul destruit'.	'Rex vero Karlus . . Saxoniam bello aggredi statuit, eamque . . ingressus, Aeresburgum castrum coepit, idolum quod Irminsula Saxonibus vocabatur evertit'.
'Adrianus Romae pontificatum suscipit'.	'Romae Stephano papa defuncto, Hadrianus in pontificatu successit ⁴⁾ '.
773. 'Franci ... Desiderium .. Papias inclusum obsident'.	'Desiderium regem ... Ticeno inclusum obsedit'.
774. 'Interea Saxones in Hesis Francorum terminos vastant'.	'Saxones . . contiguos sibi Hesis terminos ferro et igni populantur'.
'Langobardi obsidione per-taesi' . .	'Fatigata longa obsidione civitatem ad deditionem compulsi'.

1) Götting. Nachrichten 1864, 59 ff. 2) Beide drücken sich zweifelnd aus. Simson in den Forschungen z. D. G. IV, 580 und in seiner Habilitationsschrift. Wattenbach, Geschichtsquellen 3. Aufl. I, 150: Oft möchte man Benutzung (nämlich der Sithiensis) bei Einhard vermuten. 3) filii fehlt in den Ann. Laur. 4) fehlt in den Ann. Laur.

775. 'Hruodgaudus Langobardus in Italia regnum affectat'.

776. 'In Saxonia Eresburgum castrum Saxonibus redditum, Sigiburgum ab eis obsessum, sed non expugnatum'.

776. 'Hruodgaudo qui regnum adfectabat interfecto'.

'Aeresburgum castrum a Saxonibus expugnatum . . ; Sigiburgum aliud castellum oppugnatum quidem, sed non captum'.

Man vergleiche auch das Jahr 782, wo Ann. Fuld. und Einh. übereinstimmend die Niederlage der Franken am Süntel berichten, während die Ann. Laur. sie verschweigen. Endlich 785. 790. 792. 793, die gleichfalls im Inhalt, wenn auch nicht in der Form Verwandtschaft zeigen.

Waren die Ann. Einh. dem Verfasser der Fulder Annalen bekannt, so fragt man mit Recht¹⁾, warum er ihnen nicht ausschliesslich folgt, da sie doch seinen Zwecken weit besser dienen konnten. Und was in aller Welt vermochte ihn zu bestimmen, seine gewöhnliche Quelle zu verlassen und eine andere einzusehen, nicht um materiell Neues daraus zu schöpfen, sondern lediglich eine bessere lateinische Wendung dorthier zu holen? Wenn es ihm auf gutes Latein ankam, so musste er die Ann. Einh. vollständig zu Grunde legen; war das nicht der Fall, so begreift man sein Vorgehen erst recht nicht. Man beachte folgende Punkte.

Beim Jahr 753 bearbeitet er die Ann. Laur. min. in der von Waitz²⁾ charakterisirten Weise.

Ann. Laur. min.

'Pippinus rex Saxoniam pergit; Hildigarius episcopus Coloniensis a Saxonibus interimitur'.

'Gripho Italiam cupiens penetrare, a Theodoino comite in valle Maurienna obprimitur, idemque Theodoinus in ipso certamine occiditur'.

Ann. Fuld.

'Pippinus iterum Saxonum perfidia provocatus, regiones eorum devastat. In qua expeditione Hildigarius Coloniensis episcopus a Saxonibus interimitur. Gripho frater Pippini, cum Italiam petere conaretur, in valle Maurienna a comitibus fratris sui occisus est'.

Die Zusätze der Ann. Fuld: 'perfidia provocatus', 'regiones eorum devastat', 'in qua expeditione' sind ganz derselben Art, wie Waitz deren eine Reihe aufführt. Es wäre doch höchst merkwürdig, wenn er alle übrigen selbständig erfände und nur den Ausdruck 'in qua expeditione' aus Einh. Ann. hervorsuchte; nur dieses, nicht 'archiepiscopus', nicht 'interfectus est', nicht 'in monte qui dicitur Juburg'.

1) So Simson, Forschungen IV, 580.
1864 p. 55 ff., 1873 p. 587 ff.

2) Götting. Nachrichten

Aehnlich verhält es sich im Jahre 771.

Ann. Laur. maj.

‘Tunc domnus Carolus rex synodum habuit ad Valentianas ... Domnus rex Carolus venit ad Corbonacum villam, ibique venientes Wilcharius archiepiscopus et Folradus capellanus cum aliis episcopis et sacerdotibus, Warinus et Adalhardus comites cum aliis primatibus qui fuerunt Carlomanni; uxor vero Carlomanni cum aliquibus paucis Francis partibus Italiae perrexerunt’.

Ann. Fuld.

‘Karolus, habita synodo in Valentianas, Corbanacum venit, ubi omnes episcopos, abbates, comites et duces qui fuerunt fratris sui, ad se venientes suscepit, exceptis paucis qui cum uxore Karlomanni perrexerunt’.

Die A. F. schliessen sich völlig an die Ann. Laur. an, indem sie in gewohnter Weise zusammen ziehen, besser stilisiren, Neues hinzufügen. Dies Neue beschränkt sich aber auf den Ausdruck ‘ad se venientes suscepit’. Hat er diesen aus Einhard, so muss man annehmen, dass er auch die übrigen, die Waitz als eigene Erfindung bezeichnet, irgend woher entlehnt hat. Bei den andern Jahren ist das Verhältniss ganz das gleiche.

Nun könnte man einwerfen, wenn Einhard nicht auf die Suche gegangen ist nach einzelnen solchen Wendungen, so hat es Einhard gethan, und das ist noch unwahrscheinlicher. Sollte dieser, trotz seiner grossen Gewandtheit in der Behandlung der Sprache, sich herabgelassen haben, einzelne Brocken hierher und dorthier aufzulesen? Ein solcher Einwand ist nicht stichhaltig. Grade Einhard ist Derartiges zuzutrauen. Wie er in seiner Vita den Sueton ausschreibt und die eigenen Annalen benutzt, so hat er in den Annalen aus klassischen Schriftstellern¹⁾ sehr viel entlehnt, warum sollte er nicht auch Anderes, was brauchbar schien, aufgenommen haben?

Durch eine solche Annahme entsteht aber eine grosse Schwierigkeit. Haben die Ann. Einh. die Ann. Fuld. benutzt, wie können sie kurz nach 800 entstanden sein, da doch die Ann. Fuld. erst um 830 compilirt sind? Es giebt nur einen Ausweg aus dieser Verlegenheit. Ich theile die Ann. Fuld. in zwei Hälften und behaupte, die erste, die bis 793 reicht, ist bald nach jenem Jahre entstanden, die zweite um 830.

Man sieht leicht, dass diese Theilung von vorneherein unmöglich wird, wenn die erst nach 823 abgefassten Ann.

1) Simson, Forschungen XIV, 136 f.

Sithienses, wie Simson¹⁾ und Wattenbach wollen, den Ann. Fuld. zu Grunde gelegen haben. Das Verhältniss dieser beiden musste daher zunächst untersucht werden. Da ergab sich nun das eigentümliche Resultat, dass die einander schnurstracks widersprechenden Ansichten von Waitz und Simson beide berechtigt zu sein scheinen. Musste ich auf der einen Seite den Gründen von Waitz beistimmen und namentlich auch aus stilistischen Rücksichten die Fuld. für das Original halten, so konnte ich andererseits den Ausführungen Simsons zum Teil Beweiskraft nicht absprechen. Was soll man beispielsweise von dem Jahre 804 sagen? Sind die Sithienses Excerpt, so haben sie erst Fuld. comprimirt zu den kurzen Bemerkungen, die wir bei diesem Jahre in den Sith. finden, dann aber auch Laur. maj. durchgelesen und aus ihnen 'Aquis' statt 'Carisiaci' der Fuld. gesetzt. Und das ist nicht etwa Berichtigung eines Fehlers, sondern in den Ann. Laur. maj. steht: 'primo Carisiacum . . . deinde Aquasgrani'. Alle Schwierigkeiten wurden nun gelöst durch die Ansicht, die ich aus andern Gründen über die Theilung der Fuld. in zwei Hälften gewonnen hatte; nämlich so: Die Sithienses haben bis zum Jahr 793 den ursprünglichen Teil der Fuld. excerpt, von da an bis 801 die Annales Einh. und dann deren Fortsetzung. Der spätere Teil der Fuld. dagegen beruht auf combinirter Benutzung der Sith. und Laur. majores.

Dass die Sith. von 794—801 sich näher an die Ann. Einh., als an Laur. maj. anschliessen, bedarf einer kurzen Ausführung.

Sith. 795 'Carlus Saxoniam ingenti populatione devastavit'. Die Laur. sagen nur 'ingressus est', Einh. dagegen 'pene totam populando peragravit'.

'Witzin dux . . . ad regem pergens' kann gleichfalls nur aus Ann. Einh. genommen sein.

Sith. 796 'Adriano pontifice defuncto Leo papa successit' nach Ann. Einh. 'Romae, Hadriano defuncto, Leo pontificatum suscepit'.

'Campus Hunorum' nach Einh. 'eorum regia, quae . . . Hringus, a Langobardis autem Campus vocatur'. Aus Sith. und Laur. maj. machten dann Fuld. 'Campus eorum quem vocant Hringum'.

Sith. 798 'Abodriti Saxones trans Albiam proeliantes occidunt' nach Ann. Einh. 'Quorum (sc. Abodritorum) dux Thasco, cognito Transalbianorum motu, eis . . . occurrit et . . . ingenti eos caede prostravit'.

1) Zuletzt noch Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen, Excurs IX, p. 400.

‘Mauri piraticam exercere incipiunt’ nach Ann. Einh. ‘a Mauris piraticam exercentibus’.

Nur Sith. 799 ‘Ericus dux Forojuliensis juxta Tharsicam civitatem occiditur et Geraldus Bajoariae praefectus cum Avaris dimicans interfectus est’, schliesst sich näher an Laur. maj. an¹⁾. —

Es wird nun Alles darauf ankommen, ob eine Teilung der Ann. Fuld., wie ich sie vorschlage, nachgewiesen werden kann. Zwei Gründe sind es, welche mich bestimmen, einmal Verschiedenheiten in der Ausdrucksweise, sodann in der Verarbeitung des Materials. Während in der ersten Hälfte verschiedene Quellen zu einem Ganzen geschickt verbunden sind, folgt der Autor der zweiten, abgesehen von den kurzen, hauptsächlich auf Fulda bezüglichen Notizen, ausschliesslich den Ann. Laur. maj.; während dort auf die Sprache entschieden Sorgfalt verwandt wird und ein einheitlicher Charakter sich zeigt, erkennt man hier die in Cap. I. charakterisirten Eigentümlichkeiten der verschiedenen excerptirten Annalisten grösstenteils wieder, da der Compiler oft ganze Abschnitte einfach abschreibt. Ja, so unselbständig ist der Verfasser, dass er die Sith., die ihm vorgearbeitet haben, wo es nur möglich ist, ausschreibt. Als Beleg, wie flüchtig der Verfasser arbeitet, mögen folgende Stellen dienen:

Ann. Fuldenses.

797. ‘Karolus . . totam Saxoniam . . peragravit, atque in dedicionem per obsides acceptam, Aquisgrani revertitur’.

800. ‘Ipse, peragratis oceani Gallici litoribus, quod piratis infestum erat’.

801. ‘praefecti earum, Zatum videlicet Barcinonae et Roselmo Teate, comprehensis regi pariter praesentatis et exilio dampnatis’.

808. ‘Godafridus . . . rediit . . optimis militum suorum et manu promptissimorum amissis’.

812. ‘Hoc anno post meridiem solis eclypsis fuit’.

Ann. Laur. maj.

‘Expediit facta in Saxoniam . . et rex . . . tota Saxonum gente in dedicionem per obsides accepta, trans Renum in Gallias reversus est’.

‘Ipse . . . litus oceani Gallici perlustravit, in ipso mari, quod tunc pyratis infestum erat’.

‘Zatum praefectus ejus et alii complures Sarraceni comprehensi. Et in Italia Teate civitas similiter capta et incensa est, ejusque praefectus Roselmus comprehensus’.

‘Nam licet . . . fecisset, optimos tamen militum suorum et manu promptissimos amisit’.

‘Hoc anno Idibus Maji post meridiem solis eclypsis fuit’.

1) Vielleicht noch näher an Vita Caroli Cap. 13.

Ann. Fuldenses.

823. 'Liudewitus, qui . . . ad Sorabos . . . fugiendo se contulit, et iterum in Dalmatas . . . pervenisset, dolo ipsius interfectus est'.

825. 'Imperator cum filiis Godafridi pacem, quam ipsi petebant cum eis in marca eorum confirmare jussit'.

826. 'rogans ut sine mora in dispositione terminorum definitio fieret'.

Ann. Laur. maj.

822. 'Liudewitus . . . ad Sorabos . . . fugiendo se contulit. 823. Adlatum est ei (imperator) de interitu Liudewiti quod . . . cum Dalmatiam . . . pervenisset, . . . dolo ipsius esset interfectus'.

'In quo conventu . . . filiorum Godofridi . . . legatos audivit, ac pacem . . . cum eis in marca eorum confirmari jussit'.

'rogans ut sine morarum interpositione terminorum definitio fieret'.

In der ersten Hälfte findet sich trotz der correcten Sprache doch noch 'in partibus' 750, 'missus' 782 neben 'legatus', 'synodus' 771 neben 'conventus' 777. 780. 782, alles Beweise für eine frühe Abfassung dieses Theiles. Wäre er später geschrieben, so würde der Autor bei der augenscheinlichen Sorgfalt, die er auf seinen Stil verwendet — die Sätze haben trotz ihres geringen Umfangs alle etwas Abgerundetes — die üblich gewordenen Ausdrücke 'legatus' und 'conventus' oder 'generalis populi conventus' überall angewandt haben. Erwäge ich nun, dass der Verfasser ein für die damalige Zeit (vor 800) bemerkenswert reines Latein schreibt, dass Einhard nicht verschmäht, einzelne gelungene Wendungen desselben in seine Annalen aufzunehmen, ferner dass über den angeblichen Autor Enhard nichts weiter bekannt ist, so scheint mir die Vermutung nicht allzu gewagt, es möchte dieser Enhard kein Anderer sein als der bekannte Einhard. Wir hätten dann den Entwicklungsgang des Einhard in den drei Stufen: Ann. Fuld., Annal. Einh., Vita Karoli völlig vor uns. Wir begreifen dann erst vollständig, wie die Ann. Einhardi dazu kommen, die Ann. Fuld. in der oben gezeigten Weise zu verwenden. Erst so erhalten wir einen Massstab für die Beurteilung des Wertes Einhardscher Geschichtsschreibung.

Die äusseren Umstände im Leben Einhards können nur dazu dienen, die vorgetragene Vermutung zu stützen. Rührt die erste Hälfte der Ann. Fuld. bis 793 von Einhard her, so war er bis zu diesem Jahre und wohl noch etwas später im Kloster Fulda. 796 finden wir ihn am kaiserlichen Hofe¹⁾, wohin er übersiedelte, um erst die Reichsannalen bis 801 fortzusetzen und daran seine Uebersetzung zu schliessen.

Nur ein Punkt bedarf einer Erörterung. Die Ann. Fuld. benutzen beim Jahre 792 offenbar die Reichsannalen. Ist nun

1) Jaffé IV, 489.

die Gruppe, zu der dies Jahr gehört (die zweite in Cap. I. von 792—801), von einem einzigen Verfasser geschrieben, der dann eben Einhard wäre, so müsste der Fuldaer Mönch Einhard Annalen benutzt haben, die vorher Einhard am Hofe geschrieben hätte, was ein Widerspruch ist. Das nötigt auf die Frage zurückzukommen, die oben in Cap. I unentschieden gelassen wurde, ob die Jahre 792—801 der Reichsannalen einem oder zwei Autoren zuzuweisen sind. Da sie schon von verschiedenen Seiten erörtert ist, so genügen wenige Worte. Dass die ersten Jahre dieser Gruppe sich von den letzten durch schlechtere Latinität unterscheiden, wurde bereits erwähnt. Es handelt sich nur noch darum, ob nach 795 oder 796 ein Abschnitt zu machen ist. 795 findet sich 'tenuit placitum suum', 'audio quod', 'dico quod'. Das Hauptverbum steht häufig nicht am Ende: 'In quo rex etiam venit ad locum qui dicitur .. et tenuit ibi placitum suum ... Ibi etiam venerunt missi Tudun, qui ..' Das Letztere findet sich auch 796: 'Leo ... misit legatos cum muneribus ad regem ... Idem vir prudentissimus ... magnam inde partem Romam ad limina apostolorum misit per Angilbertum dilectum abbatem suum'. Dagegen ist 'dico' richtig construiert und ähnliche Fehler wie 795 kommen nicht vor. Nur das 'filium suum ... misso' ist verdächtig. Man könnte geneigt sein das für einen blossen Schreibfehler zu erklären, wenn nicht derartige aus Abl. abs. und Acc. abs. gemischte Constructionen in jener Zeit häufig wären, z. B. Ann. Laur. min. 718: 'Receptisque a Plihrude thesauros patris sui'. 776: 'Carlus Saxones vastatis Heresburg et Sigisburg castella capit, custodias ibidem dimissis, revertitur in Franciam'. 725: 'ecclesias igne crematis' und öfter. Da nun 797 sich die ersten Spuren klassischer Eleganz zeigen — man beachte am Schluss die repetitio: 'ibi natalem Domini, ibi pascha celebravit' —, so entscheide ich mich für einen Abschnitt nach 796 und lasse also mit dem Jahre 797 Einhard seine Thätigkeit beginnen.

IV. Die Quellen der Annales Fuldenses ¹.

Es ist bekannt, dass die Hauptquelle für den Anfang der Ann. Fuld. durch die Ann. Laur. min. gebildet wird. Seit dem Jahre 771 besteht ausserdem eine nahe Verwandtschaft mit den Ann. Laur. maj., die nach 781, wo die letzten Spuren der L. min. begegnen ²), bis 785 allein benutzt scheinen. Dann

1) Wenn im Folgenden von den Ann. Fuld. die Rede ist, so ist immer nur der Teil bis 793 gemeint. 2) Allerdings sind auch 794 die Laur. min. benutzt, so dass man zweifeln könnte, ob nicht dieses Jahr noch dem ersten Teil zuzuweisen sei. Allein zweierlei spricht

stösst man auf Anklänge an die Ann. Laureshamenses. Auf diese kommt es mir zunächst an. Beginnen wir mit 793: 'Fossa a rege facta est inter Radantium et Almonam fluvios. Proelium factum est inter Sarracenos et Francos in Gothia, in quo Sarraceni superiores extiterunt. Saxones more solito defecerunt'. Weist der letzte Satz entschieden auf Laur. maj., so könnte der erste sowohl aus diesen als den Lauresh. stammen, der zweite kann nur aus Lauresh. genommen sein. Dort heisst es: 'Domnus rex cum ... aliquem fossatum jussisset facere inter duo flumina, id est inter Almona et Ratanza ... Sarracini qui in Spaniis erant ... egressi sunt de finibus suis in aliquam partem Gotiae et conjungentes se ibi ad nostros; et ceciderunt ibi multitudo eorum, sed et de parte nostra ibi multi interfecti sunt'.

Die Nachrichten zu 792 würden sich alle aus Laur. maj. erklären, wenn der Satz: 'Conjuratio contra regem a filio ejus Pippino facta, detecta et compressa' ursprünglich wäre. Da er aber in den meisten Handschriften fehlt, so wird man auch hier Benutzung der Lauresh. durch die Fuld. voraussetzen dürfen. Hinzugefügt wurde von Einhard aus eigener Kenntniss 'partim et caecitate', wie bei der Notiz über den Brückenbau 'in Danubio'.

791 ist aus verschiedenen Quellen compilirt. Der erste Satz: 'Palatium Wormacense incendio consumptum est' begegnet Ann. Mosellani. 'Karolus triduo celebratis' nach Laur. maj.; das dann folgende 'exercitum dividit' aus Lauresh.: 'divisitque exercitum suum in tres partes'. Woher die Nachricht stammt, dass Karl bei sich auf dem südlichen Ufer Franken, Baiern und Alamannen gehabt, ist nicht ersichtlich¹⁾, weder Laur. noch Lauresh. haben es; dagegen 'Saxonibus et Thuringis cum parte Francorum per litus septentrionale pergentibus' findet sich ähnlich in den Lauresh.: 'sed et de alia parte Danovii alius exercitus Ribuariorum et Fresionum et Saxonorum cum Toringos'. Eben dorthier rührt die Bemerkung, dass ein Teil des Heeres flussabwärts gefahren sei. Fuld.: 'Frisionibus vero et qui cum ipsis deputati sunt navali evectione per alveum euntibus'. Lauresh.: 'sed et navalis hostis per Danovium'. Dass die Friesen diesen Auftrag erhalten, dürfte nur Vermutung sein, wenigstens erzählen die Ann. Einh. dasselbe von den Baiern.

dagegen, einmal dass von 781—794 keine einzige Notiz der Laur. min. in die Fuld. übergegangen ist, während früher Alles verwertet wird, dann dass der Ausdruck 'coram episcopis Germaniarum et Galliarum Italarumque' dieselbe Flüchtigkeit der Benutzung verrät, die oben charakterisirt wurde. In den Laur. maj. heisst es: 'sinodus magna Galliarum, Germanorum, Italarum'.

1) Vielleicht bloss Combination.

Die Nachrichten der Jahre 788—790 erklären sich alle aus den Laur.; dagegen scheinen 787 die Laur. gar nicht, sondern ausschliesslich die Lauresh. und das Fragmentum Annalium Chesnii benutzt zu sein. Der erste Satz: 'Eclipsis solis facta est 15 Kal. Oct.' lautet Lauresh.: 'Eclipsis solis facta est hora secunda 16 Kal. Octobris die dominica'. Fuld.: 'Karolus cum exercitu Beneventum ingressus, Capuam venit: Grimaltum filium Aragisi ducis Beneventanorum in obsidatum accepit'. Fragmentum: 'Carolus perrexit ad Romam et inde usque ad Beneventum et filio Aregiso inde in ospitatum recepit'. Fuld.: 'Hruodtrudis filia regis a Constantino imperatore desponsatur'. Lauresh. 781: 'Et ibi disponsata est Hrothrud, filia regis, Constantino imperatori'.

Woher die Fuld. im Jahre 785 die Notiz haben: 'Conjuratio orientalium Francorum, quae vocatur Hartrati contra regem exorta et cito compressa est', ist nicht klar, da die Laur. als Quelle nicht in Betracht kommen, weil nur in zwei Handschriften die betreffende Stelle gelesen wird²⁾. Der Passus aber des Jahres 786: 'Auctores conspirationis contra regem partim morte partim caecitate et exilio damnantur' ist nach Lauresh. 786 erzählt: 'decernens, quod hii qui potissime in hac conjuratione devicti sunt, honore simul ac luminibus privarentur'.

Ist nach den angeführten Beispielen eine Benutzung der Lauresh. nicht zu läugnen, so ist namentlich das Jahr 787 in mehr als einer Beziehung interessant. Zunächst deswegen, weil hier neben den Lauresh. auch das nahe verwandte Fragmentum als Quelle gedient hat. Beide aber zeigen wieder bemerkenswerten Zusammenhang mit den Ann. Alamannici und Guelferbytani. Eine Prüfung ihres Verhältnisses zu einander ist unerlässlich, weil es leicht möglich ist, dass sich dabei Ergebnisse herausstellen, die unsere Hypothesen über Entstehungszeit und Autor der Ann. Fuld. und Einh. ins Schwanken bringen könnten.

Dass die Guelferbytani sich nahe an das Fragmentum, die Ann. Alam. an die Lauresh. anschliessen, dass diese aber auch mit den Guelferbytani Berührungspunkte haben, wird die folgende Vergleichung lehren.

1) Dass das Jahr der Ann. Fuld. falsch ist, scheint mir nicht so unbedingt sicher, wie Abel, Jahrbücher S. 338. 471, meint. Wie es kommt, dass die Nachricht von den Fuld. aus dem Jahr 781 nach 787 oder falls sie Recht haben, von den Lauresh. aus 787 nach 781 gesetzt werden, weiss ich nicht.

2) Es gewährt den Anschein, als ob die Erzählung des Wunders in Fritzlar und der Bericht über die Verschwörung Hartrats und Pippins, die nicht in allen Handschriften vorkommen, erst aus den Ann. Fuld. hinzugefügt wurden.

Laureshamenses.

786. 'Inde proficiscens perrexit ad Romam et inde ad monasterium sancti Benedicti, et inde perrexit ad Capuam.

Eo anno mense December apparuerunt acies terribili in coelo ... nec non et signa apparuerunt in vestimentis hominum'.

787. 'Et in eodem anno domnus rex Carlus venit per Alamanniam usque ad terminos Paioariorum cum exercitu. Introivit etiam in ipsam patriam, et venit ei Tasilo obviam pacifice, et dedit ei obsidem filium suum Theudonem'.

Alamannici.

'Rex Karolus Wormacia resedit, postea Romam pervenit, deinde ad Sancti Benedicti et ad Capuam et cruces in vestibus apparuerunt'.

'Et exinde perrexit per Alamanniam in fines Bauguariorum, et ibi dux Dasilo reddidit ei ipsam patriam, et dedit ei filium suum Theodonem obsidem'.

Fragmentum Ann. Chesnii.

787. 'Carlus reversus est in Franciam et inde multos Langobardos nobiles adduxit.

Et inde Carlus rex perrexit in partibus Bagoarii. Quinto Non. Octobris Dasilo dux ad regem venit et ei reddidit regnum Bagoariorum et semetipso Carlo rege in manu tradidit et regnum Bagoariorum'.

Annal. Guelferbytani.

'Karolus de Roma revertens ad Paveia; et ex inde duxit Langobardos nobilissimos et exilavit eos in Francia, et resedit Wormatia. Et ex inde perrexit in finis Baguvariorum; et illuc venit dux Tassilo, et reddidit ei ipsam patriam cum baculo, ... et dedit ei filium suum Deodonem obsidem'.

Da die Ann. Lauresh. wieder mit dem Fragmentum, die Alam. mit den Guelferbytani grosse Verwandtschaft zeigen, so wird das Verhältniss sehr complicirt, und es ist nicht ganz leicht zu erkennen, welchen Annalen die Priorität zuerkannt werden muss. Ich verzichte darauf, die verschiedenen Möglichkeiten im Einzelnen zu besprechen und begnüge mich mit dem Resultat, das ich gewonnen habe.

Dass das Fragn. aus den Guelf. geschöpft habe, scheint mir namentlich die Stelle 787 zu beweisen, wo es heisst: 'Carlus reversus est in Franciam et inde multos Langobardos nobiles adduxit', während die Guelf. richtig und deswegen verständlich so haben: 'Karolus de Roma revertens ad Paveia; et exinde duxit Langobardos nobilissimos'.

Das Verhältniss der Lauresh. zu den Alam. ist gerade umgekehrt, was sich freilich in den Jahren 786—788 kaum, wohl aber in der Fortsetzung von 790 an erkennen lässt.

Ann. Lauresh.

791. 'Et in ipso itinere obiit bone memoriae Enghilramnus, Mediomatricaе ecclesie archiepiscopus, sed et Sindbertus episcopus ibi defunctus est'.

792. 'Et in ipso anno inventum est consilium pessimum, quod Pippinus filius regis contra regis vitam (inierat)'.

793. 'Et domnus rex cum ... aliquem fossatum jussisset facere. 'Et ceciderunt ibi multitudo eorum, sed et de parte nostra ibi multi interfecti sunt'.

794. 'Et rex inde iterum perrexit in Saxonia, et Saxones venerunt ei obviam ... promittentes christianitatem et iurantes, quod saepe fecerunt'.

795. 'Domnus rex tamen ... tantam multitudinem obsidum inde tulit, quantam nunquam in diebus suis ... inde aliquando tulerunt'.

'Tunc ad Aquis palatio de terra Avarorum regulus quidam nomine Todanus ad domnum regem veniens cum comitibus suis; quem domnus rex honorifice suscepit et baptizare jussit et eos qui cum eo venerunt et cum magno honore et donis eum remeare fecit ad probria'.

'Et in ipso hieme, id est 8 Kal. Januar., sanctae memoriae domnus Adrianus summus pontifex Romanus obiit'.

Ann. Alam.

790. 'Angilrammus et Sindbertus de hac luce migraverunt'.

792. 'Et Pipinus comam capitis deposuit, et quosdam de Francis occisi et suspensi propter consilium pessimum quod fecerunt super Karolum regem. Et fossatum jussit facere'.

793. 'Willihelmus pugnavit cum Saracenos ad Narbona, et perdidit ibi multos homines et occidit unum regem ex ipsis cum multitudine Saracenorum'.

'Karolus iterum in Saxonia, et ipsi Saxones venerunt obviam illi, et promiserunt illi fidelitatem; et postea mentiti sunt'.

'Iterum rex Karolus ... in Saxonia, ... et exinde adduxit obsides 7070'.

'Et Rotanus dux de Pannonia venit ad Karolum regem ad Achas, et se ipsum dedit et patriam quam habebat, et ipse baptizatus est et omnes qui cum eo venerant, et reversus est cum pace et honore in patriam suam'.

'Adrianus papa defunctus est 7 Kal. Januar'.

Man könnte auch hier noch zweifeln, ob nicht die Alam. vielmehr als Quelle zu betrachten seien, weil sie mehrfach bestimmtere Nachrichten haben als die Lauresh.; so überliefern sie 793 den Namen Wilhelm und den Ort der Schlacht Narbonne, 795 geben sie die Zahl der Geiseln an. Allein einmal sprechen verschiedene Gründe für gleichzeitige Abfassung der Lauresh. seit

792, sodann findet sich 797 eine Notiz in den Alam., die entschieden auf eine spätere Compilation und Benutzung der Guelf. zu diesem Jahre hinweist. Wir lesen 797: 'Pippinus cum Baguariis et quosdam de Langobardis super Sclavos'. Von einem solchen Zuge, der ja auch an und für sich unwahrscheinlich ist, wissen andere Quellen, namentlich Ann. Lauriss. maj. u. Einh., nichts, sondern berichten nur, Pippin sei nach Italien geschickt. Nur die Ann. Guelf. schreiben: 'et transmisit Pippinum cum hoste in Wenedum', was offenbar ein Schreibfehler für 'Beneventum' ist. Aus diesem 'Wenedum' machten die Alam. 'super Sclavos'. Dass die Alam. zu diesem Jahre die Guelf. benutzt haben, ist wahrscheinlich, weil beide von drei Zügen sprechen: 1) Pippin gegen Benevent, 2) Ludwig nach Spanien, 3) gegen die Hunnen, während von einem Kriege mit den Hunnen sonst nichts bekannt ist, die Lauriss. vielmehr berichten: 'Illuc (nach Herstelle) legati gentis Avarum cum muneribus magnis venerunt', ferner weil in den früheren Jahren bis 790 die Alam. den Guelf. fast wörtlich folgen.

Nach alledem ist mir wahrscheinlich, dass Alam. erst um 800 compilirt sind, sie können mithin den Lauresh. nicht als Quelle gedient haben.

Was das Verhältniss der Lauresh. zu dem Fragmentum betrifft, so ist dabei Folgendes zu beachten. Schon Giesebrecht¹⁾ hat aus den Worten der Mosellani²⁾ 777: 'A Gregorii papae obitum usque ad praesentem annum fiunt 172 anni' geschlossen, dass nach diesem Jahre ein neuer Verfasser die Annalen fortsetzt. Als Endtermin dieser Fortsetzung giebt er 785 an, weil bis zu diesem Jahre die Uebereinstimmung der Mosellani und Lauresh. reicht. Dasselbe schliesse ich aus der Bemerkung der Lauresh. beim Jahre 785: 'A transitu Gregorii papae usque presentem fiunt anni centum octoginta'. Dass aber die Fortsetzung in Lorsch entstanden ist, wie Giesebrecht will, scheint mir fraglich. Eine Vergleichung der Lesarten bei Pertz lehrt nämlich, dass das Fragmentum bis 785 incl. consequent den König als 'rex Carlus' oder 'Carlus rex', nie als 'domnus rex' bezeichnet, während Lauresh. mit beiden Ausdrücken wechseln. Nun ist nicht anzunehmen, dass das Fragmentum, wenn es in seiner Vorlage 'domnus rex' fand, absichtlich das 'domnus' sollte ausgelassen haben, während es ganz natürlich erscheint, dass den Lauresh. das später übliche, ehrfurchtsvollere 'domnus' gelegentlich wie von selbst in die Feder fliesst. Ich nehme also an, dass das Fragmentum bis 785 die ursprüngliche Fassung treuer wiedergiebt. Hier fehlen aber gerade mehrere der auf Lorsch bezüglichen Stellen. So 771. 775. 778. Und daraus schliesse ich weiter, dass die Jahre von 777—785 nicht in Lorsch entstanden sind, sondern

1) Münchener Jahrbuch 1865, S. 225.

2) Mon. SS. XVI, 496.

dass das, was einen solchen Ursprung vermuten lassen könnte, späterer Zusatz ist.

Mit dem Jahre 786, wo ein neuer Annalist beginnt, findet sich auch sofort das 'domnus rex' im Fragmentum. Es fragt sich nun, wem ist diese weitere Fortsetzung zuzuschreiben, dem Autor des Fragmentum oder der Lauresh.? Der erste kann, wie mir scheint, nicht in Betracht kommen, denn da er sich oben als Compiler erwiesen hat, so würde er das 'A transitu Gregorii papae' erst dort haben setzen können, wo seine gleichzeitige Aufzeichnung beginnt. Aber auch gegen den zweiten erheben sich Bedenken.

Die Anklänge freilich an die Ann. Guelf. sind so unbedeutend, dass man damit kaum wird operiren können.

Ann. Lauresh.

787. 'Introivit etiam in ipsam patriam, et venit ei Tasilo obviam pacifice, et dedit ei obsidem filium suum Theudonem'.

788. 'Sic venit Tasilo ad domnum regem Carolum in Ingulunhaim'

Ann. Guelf.

'Et illuc venit dux Tassilo et reddit ei ipsam patriam ... et dedit ei filium suum Deodonem obsidem'.

'Tassilo venit in Frantiam ad Ingolunhaim'.

Will man Gewicht darauf legen, so hat man anzunehmen, dass der Chronist, der mit 786 die Annalen fortführt, nur dies eine Jahr, vielleicht nur die erste Hälfte geschrieben hat¹⁾. Denn bei der zweiten kommt möglicher Weise eine Abhängigkeit von den Fragm. in Betracht. Doch lässt sich, soviel ich sehe, mit Sicherheit kein Schluss auf die Priorität einer dieser beiden Quellen ziehn. Wie dem sei, für die Frage, die mich interessirt, kann es nichts austragen. Denn auch für den ungünstigsten Fall, dass die Lauresh. das Fragm. und die Ann. Guelf. benutzt hätten, würden wir immer erst in die Zeit kurz nach 790 geführt werden. Von 792 an aber machen die Ann. Lauresh. völlig den Eindruck einer gleichzeitigen Aufzeichnung.

Auf einen andern Punkt möchte ich jetzt die Aufmerksamkeit lenken. Es ist bekannt, wie getreu die Fuld. den Laurissenses min. folgen; wie sie sich sogar einzelne kleine Notizen nicht entgehen lassen, um sie auch da in die Erzählung zu verweben, wo sie andern Quellen folgen (z. B. 778: 'Widukindo tyrannidi nitente'). Wie auffällig nun, dass sie die Ann. Laur. min. nur bis zum Jahr 786 (Fuld. 781) verwenden, das Jahr 787 und 788 gar nicht berücksichtigen, wie

1) In den Mosellani, die uns Aufklärung geben könnten, fehlt leider das Jahr 786.

merkwürdig ferner, dass während sie von 772 an die Laur. maj. vor sich haben, sie beim Jahre 787 für den italienischen Zug Karls gleichfalls nicht die Laur. maj., sondern die Ann. Lauresh. und das Fragmentum benutzen. Das fordert zu einer näheren Untersuchung dieser beiden Quellen auf.

V. Die Annales Laurissenses majores und minores.

Abgesehen von kleineren Zusätzen bestehen die Laur. min. bis 741 in einem Excerpt aus Fredegar, von 741—774 zeigt sich grosse Verwandtschaft mit Laur. maj., von da an folgen sie bis 786 den Lauresh. mit der Fortsetzung, wie sie im Fragmentum vorliegt. In Betreff des letzteren Punktes vergleiche man:

Lauresh.

775. 'Fuit rex Carlus hostiliter in Saxonia, et vastavit eam, fecitque ibidem stragem magnam, et conquesivit castella quae dicuntur Aeresburg et Sigiburg, et posuit ibidem custodias'.

778. 'Fuit rex Carlus in Spania cum exercitu, et conquesivit civitatem Pampalonam; et Habitaurus Saracinarum rex venit ad eum et tradidit civitates quas habebat et dedit ei obsides fratrem suum et filium. Et inde perrexit domnus rex usque ad Cesaris-Augusta, et ibi venit ad eum Abinlarbi alter rex Saracenorum, quem et fecit adducere in Francia'.

781. 'Perrexit rex Carlus Romam, et baptizatus est ibi filius ejus qui vocabatur Carlomanus; quem Adrianus papa mutato nomine vocavit Pippinum, et unxit in regem super Italiam, et fratrem ejus Hludovicum super Aquitaniam'.

Laur. min.

776. 'Carlus Saxones vastatis Heresburg et Sigiburg castella capit, custodias ibidem dimissis, revertitur in Franciam'.

779. 'Karlus contra Saracenos Pampalonem civitatem capit. Abitaurus Saracenorum rex dedit obsides fratrem suum et filium, et reddidit civitates quas tenebat; inde proficiscitur ad Caesaris Augustam, adducit secum Ibimlarbi regem Saracenorum'.

782. 'Karlus Romam denuo adiens, Adrianus papa Pippinum filium regis baptizavit et a sacro fonte suscepit, et regem super Italiam unxit; similiter et Hludwigum fratrem ejus super Aquitaniam'.

Dass beim Jahre 786 das Fragmentum benutzt ist, beweist der Ausdruck: 'sanguis etiam e terra ac de coelo perhibetur fluxisse (cf. Fragm.: 'ac sanguinem de terra ac de coelo profluere'). Die Lauresh. haben nur: 'et nonnulli sanguinem dixerunt se videre pluere'.

Nicht Alles in den Jahren 775–786 erklärt sich aus der angeführten Quelle. So zeigen die Jahre 777. 778. 780. 783. 784 (nach Rechnung der Laur. min.) mehr Verwandtschaft im Ausdrucke mit Laur. maj., obgleich sie stofflich mit Ausnahme der beiden letzten Jahre auch aus den Lauresh. genommen sein könnten. Ob aber diese Aehnlichkeit auf Benutzung der Laur. maj. durch die min. beruht oder umgekehrt, ist eine weitere Frage, auf die jetzt näher eingegangen werden soll.

Beobachtet man die Freiheit, mit der die Laur. min. im ersten Teil den Fredegar behandeln, so fällt der enge Anschluss an die maj. auf, falls sie diese wirklich benutzten. Man vergleiche namentlich die Berichte über Grifo in beiden Quellen. Noch bedenklicher aber macht die Betrachtung folgender drei Stellen. Es heisst im Jahre 755 der Laur. min.: ‘Gripho Italiam cupiens penetrare, a Theodoino comite in valle Maurienna obprimitur, idemque Theodoinus in ipso certamine occiditur’.

762: ‘Heistulfus in venatione equo lapsus, regnum cum vita perdidit’. Die Laur. maj. berichten über das erste Ereigniss so: ‘Nuntiatum est ei, quod Grifo, qui in Wasconiam fugatus est, germanus ejus occisus fuisset’. Bei Erwähnung des zweiten bedienen sie sich des Ausdrucks: ‘vitam finivit’. Dagegen lesen wir bei Fredegar cap. 118¹⁾: Der König erhielt die Nachricht, dass sein Bruder Gripho, der vor kurzem nach Waskonien zu dem Fürsten Waiofor geflohen war, von dem Grafen Theodo von Vienna und Fridrich vom Lande jenseits des Jura bei der Stadt Maurienna am Flusse Aeboris getödtet worden sei, wie er grade nach Langobardien wollte, um hier dem König Pippin Feindseligkeiten zn bereiten. Aber auch die beiden Grafen kamen in der Schlacht ums Leben. Nachher heisst es cap. 122: ‘vitam et regnum ... amisit’.

Nimmt man Benutzung der Laur. maj. an, so müsste man, um diese Stellen in den Laur. min. zu erklären, zugeben, dass hier Fredegar zu Rate gezogen sei, der doch als Quelle für diesen Teil sich sonst gar nicht nachweisen lässt.

Noch mehr Schwierigkeit macht die dritte Stelle, Laur. min. 750: ‘Idem Gripho non credens se Saxonibus neque Francis’. Woher das ‘Francis’ geschöpft sein soll, ist ganz unerfindlich, man müsste es denn für einen rein willkürlichen Zusatz des Annalisten halten. Allein dem widerspricht der Bericht der Ann. Mett. 748: ‘Quem (Gripponem) plurimi juvenes ex nobili genere Francorum, inconstantia ducti proprium dominum relinquentes, Gripponem subsecuti sunt’. Lag eine derartige Notiz dem Verfasser der Laur. min. vor, so erklärt sich das ‘Francis’ sehr gut; erst so giebt es über-

1) Ich citire die Uebersetzung, da der Text bei Canisius, der mir vorliegt, verdorben ist.

haupt einen Sinn. Dass nun die Laur. min. im Uebrigen den maj. folgen und nur das 'Francis' aus einer andern Quelle herübernehmen sollten, ist natürlich nicht anzunehmen. Und so scheint sich mir die Vermutung mit Notwendigkeit aufzudrängen, dass die min. ihre Nachrichten anderswo her als aus den maj. geschöpft haben. Völlig wird sich die Sachlage erst erkennen lassen, wenn die Quelle selbst näher bezeichnet ist, worüber das nächste Capitel handeln wird.

Sind nun die Ann. Laur. min. kein blosses Excerpt aus den maj., so können sie ursprünglich nur bis 786 gereicht haben, denn 787 beruht ganz entschieden auf Benutzung der majores. So erklärt sich auch der Umstand, dass die Fuld. die Notizen der Laur. min. zum Jahre 787 nicht verwerten, einfach daraus, dass die Laur. min nur bis 786 den Fuld. vorlagen.

Das Jahr 788 ist, so scheint es, gleichfalls aus den maj. geschöpft.

Laur. min. 'Karlus pergit Bajoariam, Tassilonem ex omni parte cum exercitum concludit; qui coactus venit ad regem, renovat sacramenta, dedit obsides et Theodonem filium suum'.

Laur. maj. 'Tunc prespiciens se Tassilo ex omni parte esse circumdatum ... undique constrictus venit per semetipsum ... Tunc denuo renovans sacramenta et dedit obsides electos duodecim et tertium decimum filium suum Theodonem'.

Die Notizen der Jahre 789, 790 sind zu kurz als dass mit Sicherheit entschieden werden könnte, ob sie aus den Laur. maj. geflossen sind oder aus den Lauresh., die für die nächsten Jahre zu Grunde liegen.

Laur. min. 791. 'Saxones iterum ad idolatriam revertuntur'.

Lauresh. 792. 'Saxones reversi sunt ad paganismum ... et plenissime se ad culturam idolorum converterunt'.

792. 'Hac tempestate filius regis Pippinus ex concubina Himildruda cum aliquibus comitibus Francorum consiliatur, ut regem interficeret, et loco ejus regnaret. Quo comperto, rex Pippinum jussit tonsorari et caeteros ejus consentaneos diversis moribus interfici'.

'Et in ipso anno inventum est consilium pessimum, quod Pippinus filius regis, ex concubina Himildrude nomine genitus contra regis vitam ... (inierat), quia voluerunt regem .. occidere, et ipse pro eo ... regnare. Sed Carolus rex, cum cognovisset consilium Pippini et eorum, qui cum ipso erant ... judicavit et ipsum Pippinum et eos qui consentanei ejus erant ... ut simul hereditate

et vita privarentur; et ita de aliquis adimpletum est . . . (Pippinum) misit jam clericum in monasterio'.

793. 'Karlus dirigit filios suos Pippinum et Hluduvigum in Beneventum cum exercitu factaque est famis valida, ita ut nec in quadragesima a carniū esu abstineretur. Per idem tempus sinodus congregatur ad Franconafurt'.

'Et in ipso hieme transmisit rex duos filios suos Pippinum et Hluduwicum cum hoste in terra Beneventana; et facta est ibi famis validissima, ita ut aliquanti nec ipsam quadringensimam se ab esu carniū abstinere poterant'.

794. 'In ipso anno domuus rex apud villam Franconofurt celebravit pascha; sed in estivo tempore congregavit universalem synodum'.

In den Jahren 794 und 797 ist die Notiz 'educens tertium de eis hominem' zweifelhaften Ursprungs. Dagegen ist 795 aus Lauresh. und die kurzen Bemerkungen 796: 'Pippinus rex Italiae Pannoniam pergit', 798: 'Karlus iterum in Saxoniā pergit', werden aus derselben Quelle stammen. Interessant ist das nächste Jahr, in dem eine beachtenswerte Aehnlichkeit mit den Ann. Einh. auffällt.

Ann. Laur. min.

Ann. Lauresh.

Ann. Einh.

'Per idem tempus Romani Leonem papam de pontificatu ejiciunt, oculos eruere moliantur, linguam abscidunt, in custodiam retrudunt; unde per Albinum cubicularium noctu per murum in fune deponitur, ad Winigisum ducem Spolitanum, qui circa Urbem cum exercitu consederat, pervenit; qui curam ei adhibuit, et in Saxoniam ad regem dirigit. A quo honorifice susceptus, in sedem apostolicam Leonem restituit, et Romanos, qui hanc tyrannidem exercebant, in exilium mittit'.

'Romani comprehenderunt domnum apostolicum Leonem ... et absciderunt linguam ejus, et voluerunt eruere oculos ejus et eum morti tradere'.

'Suscepit eum domnus rex honorifice et ... postea eum remisit ad propriam sedem; et missi domni regis ... eos, qui in morte ejus consiliati sunt, transmiserunt ad domnum regem, et sunt modo, ut digni sunt, in exilio'.

'Albinus cujusdam, cubicularii sui cura noctu per murum dimissus, a Winigiso duce Spolitino, qui ... Romam festinus advenerat, susceptus, ac Spoletium deductus est. Rex ... eum ad se praecepit adduci'.

Das folgende Jahr zeigt keine Abhängigkeit von den Lauresh., dagegen um so grössere Uebereinstimmung mit den Ann. Einh.

‘Karlus Romam pergit; Leo papa ante diem natalis Domini tertium, de omnibus quae a populo Romano ei objiciebantur, coram rege et populo Francorum dato sacramento purificatur, et in die natalis Domini ante missarum sollemnia in ecclesia sancti Petri coram sacratissimum corpus ejus coronam imperialem capiti regis Leone pontifice inponente, ab ipso pontifice et ab omni populo Romano atque Francorum Augustus appellatur, anno incarnationis dominicae 800’.	Ann. Einh. 800. ‘In quibus vel maximum erat .. de investigandis videlicet quae pontifici objiciebantur criminibus. Qui tamen ... coram omni populo .. de objectis se criminibus jurando purgavit’. 801. ‘Ipse autem (rex) cum die sacratissima natalis Domini ad missarum sollemnia celebranda basilicam beati Petri fuisset ingressus et coram altari ... assisteret, Leo papa coronam capiti ejus imposuit, cuncto Romanorum populo adclamante: Karolo Augusto vita et victoria’.
---	--

Dass die Ann. Laur. min. aus den Ann. Einh. geflossen sind, nicht umgekehrt, wie die herrschende Ansicht will, bedarf nach den früheren Auseinandersetzungen keines längeren Beweises. Dagegen haben wir hier einen willkommenen Beleg für eine frühe Benutzung der Ann. Einhardi. Denn da vom Jahre 807 an gleichzeitige Fuldaer Nachrichten begegnen, so muss damals dieser Teil der Laur. min. vollendet, mithin damals schon Einhards Werk bekannt gewesen sein. Diese Ansicht wird weiter bestätigt durch die folgenden Jahre der Laur. min., die offenbar den Laur. maj. entlehnt sind. Zu beachten ist, dass beim Jahre 803 die Bemerkungen benutzt sind, die wir als Zusätze der Ann. Mett. in den Mon. verzeichnet finden. Es heisst in den Laur. min.: ‘Imperator autem pergit Bajoariam, ibi venit legatio Avarorum, omnem terram imperii sui sub ditione imperatoris Karoli subdunt’. Die Laur. maj. sagen nur: ‘Imperator autem in Bajoariam profectus, dispositis Pannoniarum causis ...’, während die Mett. berichten: ‘Ibi (ad Regenesburch) etiam cum illis Zodan princeps Pannoniae veniens, imperatori se tradidit. Multi quoque Sclavi et Huni in eodem conventu fuerunt, et se cum omnibus quae possidebant imperatoris dominio subdiderunt’.

Das Urteil über den zuletzt besprochenen Teil der Laur. min. wird also dahin zusammengefasst werden können, dass die Jahre von 789—806 aus den Lauresh. und den Ann. Einh. mit der Fortsetzung, die wir Laur. maj. nennen, ums Jahr 806 excerptirt sind. Die Jahre 787 und 788 aber scheinen mir

nach dem Stil zu urteilen, von demselben Verfasser herzuführen, der den ersten Teil bis 786 geschrieben hat. Ich nehme an, dass er sein Werk ursprünglich nur bis 786 führte, dann aber einige Zeit später aus den Laur. maj. die beiden nächsten Jahre hinzufügte.

Zu diesen, den Laur. maj. wende ich mich jetzt. Wie man sich gegen die Annahme gesträubt hat, dass die Laur. min. von den maj. könnten benutzt worden sein, so hat man auch eine Abhängigkeit von Fredegar geläugnet. Und doch lassen sich fast sämtliche Nachrichten bis 768, die nicht in den Laur. min. und in den kleinen Annalen, wie Ann. Amandi gefunden werden, aus Fredegar erklären. Doch ist dabei Folgendes zu beachten. Einmal müssen dem Verfasser der Laur. maj. Aufzeichnungen vorgelegen haben, die den Ort angaben, wo seit 758 Ostern und Weihnachten gefeiert wurden. Sodann muss er genaue Kenntniss gehabt haben über den Punkt, bis zu welchem auf den verschiedenen Kriegszügen die Heere vorgedrungen sind. Man vergleiche die Angaben zu den Jahren 747. 753. 758. 760. 761. 763. 767. 768.

Für die Frage nach der Benutzung des Fredegar scheint mir folgende Erwägung entscheidend. Fredegar erzählt beim Jahre 762 den Zug Pippins gegen Bituricae und die Einnahme von Toarcius. Dann fährt er fort cap. 127: 'Facta est autem longa altercatio inter Pipinum regem Francorum et Guaiofarium Aquitaniae principem'. Nun folgt ein ausführlicher Bericht über diese Kämpfe ohne bestimmte chronologische Angaben, der mit den Worten endigt: 'Iterum eo anno cum omni exercitu suo praedictus rex Pipinus ad sedem propriam reversus est'. Daran schliesst sich unmittelbar mit der Wendung: 'Iterum sequenti anno' die Nachricht über das Maifeld in Nevernum. Fredegar hat, wie sich aus der weiteren Erzählung ergibt, dies Maifeld ins Jahr 765, die Kämpfe mit Warfar aber in die Jahre 763. 764 verlegt wissen wollen. Die Lauresh. aber setzen den Reichstag ins Jahr 763. Dieser Irrtum ist nur aus einer mittelbaren oder unmittelbaren Benutzung Fredegars zu erklären. Demselben Versehen begegnen wir in den Ann. Mettenses. Nun sind allerdings die Mett. von den Laur. maj. abhängig, aber gerade der Bericht über Walfars Kampf mit Pippin im Jahre 765 ist nicht aus den Laur. maj., sondern aus Fredegar. So werden wir auch hier, wie vorhin bei Erörterung der Laur. min., auf eine merkwürdige Verwandtschaft mit den Ann. Mett. geführt, und es scheint dringend geboten, auch diese, nicht im besten Rufe stehenden Annalen in den Kreis unserer Untersuchung zu ziehen.

VI. Die Annales Mettenses.

Bonnell hat in den 'Anfängen des karolingischen Hauses' den Ann. Mett. einen eigenen Excurs gewidmet, in dem er

die Quellen derselben, die Art der Behandlung und die Tendenz des Werkes einer eingehenden Prüfung unterwirft. Scheint mir schon die Ansicht, der Compiler habe die Annalen zu einem bestimmten politischen Zwecke verfasst, sehr bedenklich, so kann ich mich noch weniger einverstanden erklären mit Bonnells Behauptung, es seien gelegentlich in höchst willkürlicher Weise Dinge, die in Wahrheit 40–50 Jahre später geschehen, in eine frühere Zeit verlegt und auf ganz andere Verhältnisse bezogen. So wie Bonnell sich den Verfasser arbeitend denkt, arbeitet schwerlich irgend ein mittelalterlicher Compiler. Es ist nicht meine Absicht, mich weiter auf eine Polemik einzulassen, ich bemerke nur, dass schon die völlige Verschiedenheit der Behandlung namentlich in sprachlicher Beziehung¹⁾ in den ersten und späteren Partien des Werkes Bonnell bei seiner Auffassung hätte bedenklich machen müssen. Grade die Beobachtung der sprachlichen Seite ist es, die auch hier wieder, wie ich hoffe, uns gute Dienste leisten wird. Da genügt ein Blick in die Annalen, um sofort zu erkennen, dass der Autor jener Nachrichten, mit denen das Werk beginnt, der unter Anderm auch die klassische Rede Pippins: 'Ne quis vestrum' (690) verfasst hat, unmöglich der Compiler des Ganzen sein könne. Hätte er das Werk zusammengestellt, er würde bei der Gewandtheit, mit der er die Sprache beherrscht, bei seiner genauen Bekanntschaft mit klassischen Vorbildern²⁾, nicht die Differenzen im Stil ertragen haben, die überall zu Tage treten, er würde, um ein Beispiel anzuführen, nachdem er Pippin den Mittleren die schon erwähnte Rede hat halten lassen, unmöglich dem jüngeren Pippin so barbarische Worte in den Mund legen, wie wir sie beim Jahre 744 finden. Und wie sollte ein Compiler, der mit ängstlicher Genauigkeit an vielen Stellen, wo wir ihn controlliren können, sich an seine Vorlage hält, dazu kommen, seine Natur gänzlich zu verleugnen und sich in poetischen Schilderungen zu ergehen, von denen seine Quellen nichts wissen?

Wie aber hat der Compiler seine Quellen behandelt? Die Beantwortung dieser Frage wird dadurch erschwert, dass manche Nachrichten, die noch von Pertz als Quellen bezeichnet wurden, heute anders aufgefasst werden, so die Aufzeichnungen der *Gesta abbatum Fontanellensium*³⁾, so das *Chronicon Moissiacense*⁴⁾. Halten wir uns zunächst an das

1) Bonnell selbst bemerkt diese wohl. Er sagt S. 167: Wohl gelingt es auf solche Weise dem Annalisten, Einzelheiten, welche ihm besonders am Herzen liegen, ein gewisses Ansehn zu geben, aber seine Kraft reicht doch nicht hin, das Ganze seines Werkes auf gleicher Höhe zu halten. 2) Vgl. Bonnell, S. 165 f. 3) S. Breysig, Jahrbücher unter Karl Martell, S. 114. 4) S. Giesebrecht, Forsch. XIII, S. 631, Aum. 1.

Unzweifelhafte. Dahin gehören die Fuld. mit den Jahren 714. 717. 719, die fast wörtlich in die Ann. Mett. aufgenommen sind. Ferner die Laur. maj., mit denen sich jedoch der Autor einige Umgestaltungen erlaubte. Da diese von Wichtigkeit sind, um die Schreibweise des Bearbeiters kennen zu lernen, so stelle ich beide Annalen zusammen.

Ann. Mett.	Ann. Laur. maj.
742. 'In ipso itinere diviserunt regnum Francorum in loco qui dicitur Vetus Pictavis. Eodem quoque anno Karlomannus Alamanniam vastavit'.	'Et in ipso itinere diviserunt regnum Francorum inter se in loco, qui dicitur Vetus Pictavis; eodemque anno Carlomannus Alamanniam vastavit'.
743. 'Eodem anno Karlomannus perrexit in Saxoniam, et cepit castrum quod dicitur Ocsioburg et Theodericum ducem Saxonum subjugavit'.	'Et Carlomannus per se in Saxoniam ambulabat in eodem anno et cepit castrum quod dicitur Hochseoburg per placitum et Theodericum Saxonem placitando acquisivit'.
744. 'Eodem quoque anno rebellantibus Saxonibus, Karlomannus et Pippinus super eos exercitum ducunt, et Theodericum perfidum ducem illorum, ceteris subactis, altera jam vice ceperunt, captivumque secum in Franciam deduxerunt'.	'Item Carlomannus et Pippinus perrexerunt in Saxoniam et captus est Theodericus Saxo alia vice'.
745. 'Eodem quoque anno Karlomannus princeps germano suo Pippino confessus est, quod vellet seculum derelinquere et Dei omnipotentis se servicio mancipare. Inde utrique se germani praeparaverunt, unus videlicet, id est Karlomannus, ut pergeret ad limina apostolorum Petri et Pauli, Pippinus vero laborabat, ut ipsum cum summo honore et muneribus magnis destinaret'.	'Tunc Carlomannus confessus est Pippino germano suo, quod voluisset saeculum relinquere; et in eodem anno nullum fecerunt exercitum, sed praeparaverunt se uterque, Carlomannus ad iter suum, et Pippinus quomodo germanum suum honorifice direxisset cum muneribus'.

Das nächste Jahr ist beachtenswert, weil es zeigt, wie gedankenlos der Compiler seine verschiedenen Quellen verbindet. Nachdem er mit denselben Worten wie das Chronicon Moissiacense berichtet hat, dass Karlmann nach Monte Cassino gegangen und dort Mönch geworden sei, folgt dieselbe Erzählung noch einmal in der Fassung der Laur. maj. Jetzt nur noch das Jahr 753.

Mett.: 'Hildegarius tamen episcopus occisus est a Saxonibus in castro quod dicitur Viberg... Inde vero rex Pippinus revertens, audivit quod Grippo, frater ejus, qui in Wasconiam fugerat, occisus fuisset'.	Laur. maj.: 'Hildegarius episcopus occisus est a Saxonibus in castro quod dicitur Juberg... Et dum reversus est de ipso itinere, nuntiatum est ei, quod Grifo, qui in Wasconiam fugatus est, germanus ejus occisus fuisset'.
---	---

Wie man sieht, erlaubt sich der Compiler nur geringe Abweichungen vom Original, sein Bestreben ist keineswegs auf gute Latinität gerichtet, sonst würde er 'audio quod', 'confessus est quod' vermieden haben. Die Verarbeitung der Quellen zu einem ebenmässigen Ganzen ist ihm so wenig gelungen, dass man vielmehr einzelne Bestandteile ohne Schaden herausnehmen kann. So ist die Vermutung begründet, dass es gelingen werde, auch die übrigen Teile herauszuschälen.

Werfen wir auf die folgenden Jahre noch einen kurzen Blick, so gewahren wir einige eigentümliche Wendungen, die nicht ohne Interesse sind. Das 'nullum iter fecit' der Laur. maj. in den Jahren 764. 765 wird in den Mett. wiedergegeben durch: 'in nullam partem exercitum duxit', und damit wird 764 die Wendung verbunden: 'Eodem anno inter fines regni sui ea quae pacis sunt disponens'. Diese Ausdrücke sind so charakteristisch, dass wir überall, wo sie wiederkehren, dieselbe Hand vermuten dürfen. So heisst es 713: 'Pippinus princeps infra principatus sui terminos ea quae pacis erant disponens, in nullam partem eo anno exercitum duxit'. 740: 'Karolus, princeps praecellentissimus, devictis in circuitu Francorum hostibus, eo anno interiora regni sui cum pace disponens, in nullam partem exercitum duxit'. 741: 'Karolus princeps domitis circumquaque positis gentibus, dum ea quae pacis erant, infra sui regiminis terminos disponderet', . . .

Wer aber 713 bearbeitet hat, der wird vermutlich auch 709. 710. 712, die aus denselben Ann. Petav. zu stammen scheinen, dem Werke hinzugefügt haben.

Ich verfolge dies nicht weiter, sondern wende mich nun zu dem, was nach Entfernung der Laur. maj. übrig bleibt. Nach den Erfahrungen, die wir bisher gemacht, dürfen wir voraussetzen, dass der Compiler hier seine Quellen mit derselben Discretion behandelt hat, wie es bei den Laur. maj. der Fall ist. Form und Inhalt sind bei dieser Untersuchung in gleicher Weise zu berücksichtigen.

Auffällig sind zunächst die Nachrichten über Grifo, die in vielen Punkten mit den Ann. Laur. maj. und min. sich berühren, aber doch eigenartig und ausführlicher sind. Auch der Stil in diesen Partien zeigt charakteristische Wendungen.

741: 'Cernens autem Grippo, quod minime posset evadere'.

748: 'Sed dum viderent, quod eos eadem firmitas minime defendere posset'.

749: 'Grippo videns, quod Saxonum armis minime defendi posset'.

751: 'Grippo cernens, quod a facie fratris sui Pippini minime latere posset'.

Allein es wird kaum möglich sein, von den gegebenen Beispielen andere Stellen zu trennen, wenn auch 'minime' in denselben nicht gefunden wird.

744: 'Videns autem Hunaldus, quod eis resistere non valeret'.

766: 'cernens Waifarius, quod nulla civitas . . . resistere posset'.

768: 'cernens, quod de illa infirmitate evadere non posset'.

Die beiden letzten Stellen sind zweifelhaft, weil schon im Fredegar, woher sie geflossen sind, ähnliche Constructionen gebraucht werden. Ignorirt man sie, so könnte man versucht sein zu glauben, dass die Nachrichten über Grifo und Hunald, die grade durch ihre Eigenart sich auszeichnen, aus einer verlorenen Quelle in die Mett. aufgenommen seien. Einstweilen lässt sich nichts Bestimmtes entscheiden; ich wende mich daher zu einer anderen Gruppe, die man früher für geschöpft aus den Gest. abb. Font. hielt. Doch führt schon Breysig die Uebereinstimmung mit Recht auf Benutzung einer gemeinschaftlichen Quelle zurück. Es handelt sich um die Jahre 732. 737. 741. 750. Wenn diese Jahre nicht unmittelbar aus den Gest. abb. Font. herübergenommen sind, so liegt die Vermutung nahe, dass ausser ihnen noch andere aus derselben Quelle geflossen sind. Den einzigen Anhaltspunkt bietet der Stil. Da zeigt sich nun, dass 'invictus princeps', welches 737 zweimal begegnet, auch 735 vorkommt. Ob der Schlusssatz 'ducatum illum solita pietate Hunaldo dedit' von demselben Verfasser herrührt, ist zunächst zweifelhaft. Wäre es der Fall, so würde man auch 725 für diese Gruppe in Anspruch nehmen müssen wegen des 'solita pietate'. 'Iter dirigere' (737) kommt auch 739 vor. Die Ausdrücke 'com-moto exercitu', 'intrepidus occurrere' (718) darf man dagegen kaum betonen, da schon Fredegar sie hat. Die Ausbeute an charakteristischen Wendungen ist also so unbedeutend, dass sich keine sicheren Schlüsse ziehen lassen.

Wendet man sich nun weiter über das Jahr 741 hinaus, so begegnet auch hier das charakteristische 'invictus princeps' (743 zweimal, 744. 746). Dadurch tritt die Notwendigkeit an uns heran, Unterschiede zwischen der ersten und zweiten

Gruppe zu constatiren. Allein jeder derartige Versuch scheitert; beide fliessen in eine einzige zusammen. So würde, um ein Beispiel anzuführen, in dem Satze 744: 'Videns autem Hunaldus, quod eis resistere non valeret, omnem voluntatem eorum se facere sacramentis et obsidibus datis spopondit, ipsumque cum omnibus quae habebat invictorum principum servicio se mancipavit', der Anfang Anspruch auf die erste, das 'invictorum principum' auf die zweite Gruppe erheben. Dieser combinirten Gruppe gehören Wendungen an, wie: 'misericordia motus' (747), 'misericorditer pepercit' (749), 'solita pietate' (749), 'misericorditer secundum singulorum merita correx'it' (746). Ueberall nun, wo diese oder ähnliche Ausdrücke in den Ann. Mett. begegnen, werden wir, wenn nichts Besonderes widerspricht, die Zugehörigkeit zu der combinirten Gruppe behaupten dürfen. So können wir jetzt 725. 735 wegen 'solita pietate' völlig in Anspruch nehmen, so 742 ('misericorditer civibus captis pepercerunt'), 761 ('quod non sua voluntate, sed bellatorum vi injecto concrematum est igne') u. A. Das Hauptargument aber liefert der Inhalt, der auf einer Combination Fredegars mit andern, uns nicht selbständig erhaltenen Nachrichten beruht. Und von diesem Gesichtspunkte aus sind auch die Berichte, die man früher als dem Chronicon Moissiacense entlehnt betrachtete, die Erzählung also namentlich über Pippins langobardische Feldzüge, derselben Quelle zuzuweisen. Ich nenne in Zukunft die uns nicht erhaltene Quelle (Quellen?) O, die mit Fredegar combinirte, in den Ann. Mett. ziemlich getreu wiedergegebene OF. Denn dass OF. in der That ohne grosse Aenderungen in die Mett. übergegangen ist, dürfen wir nun wohl mit einiger Bestimmtheit behaupten, wenn wir sehen, wie die Ann. Mett. fast wörtlich mit den Gest. abb. Font. und dem Chronicon Moissiacense übereinstimmen.

Ich gebe jetzt eine Uebersicht der Notizen, die von 718—756 aus OF. geflossen sind; über den Anfang der Ann. Mett. und die Jahre 757—768 wird ausführlicher zu sprechen sein.

718 bis 'concessit' aus OF. Von da an bis zum Schluss vom Compiler der Mett.

719—739 aus OF.

740 und Anfang 741 bis 'disponeret' vom Compiler.

741 (das Uebrige) aus OF.

742 aus OF. mit Ausnahme des Schlusses, der aus Ann. Laur. stammt.

743 aus OF., auch die Rede Pippins. Schluss aus Ann. Laur.

744—746 aus OF. mit Ausnahme der aus Ann. Laur. entlehnten Stellen.

747 aus OF. Ein Stück aus Ann. Laur. und der Bericht über das 'exemplum memorabile' aus einer andern Quelle vom Compiler hinzugefügt.

748 aus OF.

749 aus OF., nicht aus Ann. Laur.

750—752 aus OF.

753 aus OF. mit Ausnahme des aus Ann. Laur. Entlehnten.

754 aus OF. mit Ausnahme des Schlusses.

755 aus OF.

756 aus OF. mit Ausnahme des Anfangs, der vom Compiler herrührt.

Dass OF. nicht erst mit dem Jahre 718, sondern früher beginnt, ist wahrscheinlich genug, nicht minder, dass sie auch schon für die früheren Zeiten von den Ann. Mett. benutzt ist. Es ist nur schwer, sie in der Masse des Stoffs, der sie umgiebt, überall wiederzuerkennen. Glücklicherweise ist grade dieser erste Teil in einem Stil geschrieben, der sich durch mancherlei Eigentümlichkeiten charakterisirt. Einmal durch eine nicht unbedeutende Eleganz der Sprache, die auf einer Anlehnung an klassische Vorbilder beruht¹⁾, dann durch einzelne auffällige Ausdrücke, wie 'imperium' für das fränkische Reich oder durch den verkehrten Gebrauch von 'suus', 'sibi', 'se', endlich durch seine poetischen, aber unhistorischen Schilderungen von Schlachten, Verhandlungen u. dgl. OF. dagegen erkennen wir an ihrem genauen Anschluss an Fredegar, an Ausdrücken wie 'invictus princeps', 'solita pietate', 'pietatis affectu' und ähnl. Ich versuche nun den Stoff bis 718 an diese beiden Quellen zu verteilen. Natürlich wird es nicht möglich sein, beide Quellen vollständig zu reconstituieren. Denn wenn auch, wie wir oben sahen, der Compiler gelegentlich dieselben Ereignisse zweimal berichtet, so ist er doch nicht immer so gedankenlos.

Das Jahr 687 bis 'moribus dominator' ist ganz aus der gut stilisirten Bearbeitung, die ich A nennen will. Den zweiten Absatz, der gleichfalls zu 687 erzählt wird, übergehe ich zunächst. Das Jahr 689 von 'Igitur profugi' (oben auf S. 318) an, ebenso ganz 690 aus A. An die letzten Worte 'disponenda retinuit' schliesst sich 691: 'Correctisque omnibus pravitatibus, quae in illis partibus per cupiditatem et iniquitatem principum per multos annos adoleverant, cunctam illam patriam in Christi servicio florentem pacatissimamque reddidit . . .'

'Dispositis autem prudenter omnibus in occidente regni gubernaculis, ad orientalem Franciam, imperii sui sedes, cum summa gloria et exultatione revertitur . . .'

1) Siehe Bonnell, S. 165 ff.

692. 'Singulis vero annis' bis zum Schluss 'cum maximo favore impetrabat'.

693. 'Labentibus itaque annorum curriculis, subjectis domitisque vicinis nationibus, Francorum imperium Pippinus mirifico ordine disponebat. Igitur Drogonem, primogenitum suum, ducem posuit Burgundionum, tradens sibi uxorem Austrudem, filiam Warattonis quondam illustris majoris domus, derelictam Bertarii . . . Remorum vero scilicet et Senonum ceterarumque urbium ad ipsum ducatum pertinentium Pippinus juniorem filium suum, nomine Grinoaldum, majorem domus cum Hildeberto constituit. Fuit autem idem Grimoaldus vir mitissimus omnique bonitate et mansuetudine plenus, qui, ut a patre didicerat, Francos cum summa vigilantia et pietate regebat. . . .'

714. 'Defuncto autem Pippino, maxima conturbatio orta est in gente Francorum; nam majores natu filii ejus, Drogo et Grimoaldus, ipso vivente vitae discesserant, Theobaldus vero, Grimoaldi ex concubina filius, adhuc puer erat, qui etsi patri in principatu successerat, minime tamen tantum regnum digne gubernare praevalebat; Karolus vero, quem solum pater dignum haeredem tantae potestatis superstitem reliquerat, novercales insidias graviter tolerabat Ipsa vero Plectrudis, dum nepoti suo Theodaldo favere desiderat, Karolum a legitima paterni imperii gubernatione prohibebat, ipsaque cum infantulo muliebri consilio tanti regni habenas tractare praesumebat. Quod dum crudelius quam oporteret astu femineo disponere decrevisset, iram Niustrium Francorum in nepotis sui interitum et principum qui cum eo erant celementer convertit. . . . Sed Dominus qui dat et non improbat, Karolum de insidiis novercalibus eruens, palam eum trepidantibus manifestum produxit' bis zum Schluss 714. Die nächsten Jahre schliesse ich vorläufig von der Untersuchung aus.

Liest man die angeführten Stellen, so wird man den Zusammenhang fast nirgends vermissen, ja vielfach ist er durch das Ausmerzen der Einschiebsel erst wieder hergestellt. So wird die Verbindung in den Ann. Mett. im Anfang 691 durch die Worte: 'Pippinus singularem Francorum obtinuit principatum' entschieden unterbrochen. Ebenso wenig passt der Anfang von 693 in die Erzählung. Auch die Bemerkung 714: 'nam filii ejus, Drogo et Grimoaldus, ipso vivente vitae discesserant' war überflüssig, wenn schon 708 Drogos, Anfang 714 Grimoalds Tod berichtet war. Dass Theodald ein natürlicher Sohn Grimoalds gewesen, findet sich in den Ann. Mett. 714 zweimal erwähnt, weil der Compiler es in beiden Quellen fand.

Aus OF. sind genommen 691: 'Igitur anno ab incarnatione Domini nostri Pippinus singularem Francorum obtinuit princi-

patum'; ferner wahrscheinlich die bei Pertz eingeklammerten Worte: 'Ex hoc ergo tempore — rebelles extiterant'.

693. Der Anfang bis 'honore tractabat'. 697. 708. 711. 714 Anfang bis 'nomine Karolum'; endlich die Worte: 'Super exercitum' bis 'contra Karolum pacti sunt'.

Ueber die Notizen beim Jahre 693, die sich auf Hugo, Drogos Sohn beziehen: 'Haec Drogoni peperit filium . . . viriliter anhelare', kann man zweifelhaft sein. Aus A sind sie jedenfalls nicht, weil sie den Zusammenhang zu sehr unterbrechen. Haben sie in OF. gestanden, so sind sie von dort mit den andern Jahren in die Gesta abb. Font. übergegangen. Dafür könnte sprechen, dass die Verbindung, in der wir die entlehnten Worte mit andern in den Gest. finden, etwas sonderbar ist. Es heisst nämlich Cap. 8: 'secundum sanctam suggestionem praeclarae nutricis ac aviae suae Ansfledis coepit terrena cuncta despiciere et ad regna coelestia viriliter anhelare, simulque patrimonia plurima ecclesiis Christi contradere'. Sind sie in den Gestis ursprünglich, so wäre das die einzige Stelle, wo der Compiler die Gesta benutzt hätte.

709. 710. 712. 713 rühren, wie bereits oben erwähnt, vom Compiler her. 714: 'Plectrudis etenim . . . liberatus est' aus Ann. Fuld.

Erhellte so im Allgemeinen die Art und Weise, wie der Compiler auch im Anfang der Mett. die verschiedenen Quellen zu einem Ganzen verschmolzen hat, so erheben sich im Einzelnen gelegentlich Schwierigkeiten. Das gilt namentlich vom Jahre 687. (2) Dass der Anfang: 'Pippinus successibus prosperis orientalium Francorum . . . suscepit principatum' OF. angehöre, scheint mir nicht zweifelhaft. Will man den Relativsatz: 'quos illi propria lingua Osterliudos vocant', derselben Quelle zuweisen, so kann man den Satz: 'Eodem tempore Theodericus rex occidentalium Francorum, quos illi Niustrios dicunt, regebat imperium' kaum davon trennen. Allein dem widerspricht das 'imperium'. Die Erzählung von Ebroins Thaten stammen zweifellos aus A, einmal wegen des Satzes: 'cum rex alius . . . Francorum suscepisset imperium', dann wegen des eleganten: 'ut nonnullos vita, multos libertate, plurimos propriis facultatibus spoliaret', während der Schluss des Jahres von 'Defuncto igitur Ebroino' an aus OF. genommen ist, denn hier findet sich 'invictus princeps' und die Erzählung lehnt sich völlig an Fredegar. Aber es will nicht recht gelingen, die einzelnen Quellen herauszulösen und eine Verbindung zwischen den früheren und späteren Teilen herzustellen. Dass im Anfang des Capitels der Satz: 'Hinc Suavos . . . suae ditioni subjugavit' nicht auf 'Francorum suscepit principatum' ursprünglich bezogen ist, liegt auf der

Hand. Eher könnte man ihn unmittelbar auf den Schluss des vorigen Capitels folgen lassen und somit der Quelle A zuweisen. Dieser gehört der folgende wegen 'imperium' so wie so an, und der nächste lässt sich des Sinnes wegen wieder nicht trennen. Daran schliesst sich aber: 'Quam obstinationem invictus Pippinus . . .' Der Zusammenhang fordert, auch diesen Satz zu A zu rechnen, während das 'invictus Pippinus princeps' auf OF. hinweist. Man könnte nun immer noch damit sich helfen, dass man dem Compiler dies Durcheinanderwerfen der Quelle zuschriebe; allein soweit wir ihn sonst beobachten können, ist das seine Art nicht. Einfacher scheint folgender Ausweg. Wir finden nicht selten, dass dieselbe Sache in den Ann. Mett. mit ähnlichen Worten zweimal erzählt wird; auch im Anfang des Werkes, um den es sich hier handelt. In den meisten Fällen lässt sich nachweisen, dass die eine Erzählung aus OF., die andere aus A stammt, und wo der Nachweis nicht strict zu liefern ist, wird man dasselbe Verhältniss vermuten dürfen. Ich führe einige Beispiele an.

OF.

687. (2) 'Pippinus successibus prosperis orientalium Francorum . . . suscepit principatum'.

691. 'Harum enim gentium duces in contumaciam versi, a Francorumse dominio perdesidiam praecedentium principum iniqua se praesumptione abstraxerant'.

693. 'Illis quidem nomina regum imponens, ipse totius regni habens privilegium cum summa gloria et honore tractabat'.

A.

687. (1) 'Pippinus . . . orientalium Francorum, glorioso genitori feliciter succedens, suscepit principatum'.

687. (2) 'Sed propter desidiam regum . . . legitimam dominationem deserentes, singuli in proprio solo armis libertatem moliebantur defendere'.

690. 'Theodericum quoque recipiens . . . nomen sibi (illi) regis inestimabili pietate reservavit. Ipse vero totius regni gubernacula . . . propriae facultati suae disponenda retinuit'.

Ich vermute, dass der Verfasser von A bei seiner Arbeit OF. benutzt hat, und dann wäre es möglich, dass aus OF. gelegentlich ein 'invictus princeps' in A geflossen wäre. So würde sich im Jahre 687 (2) Manches besser erklären, so auch 692, wo es wieder in demselben Satze heisst: 'Tractatisque de utilitate imperii consiliis, occurrit Ratbodi, Frisionum ducis obviare superbiae, qui tantae stultitiae involutus caligine fuit, ut contra Pippinum invictum principem aciem parare praesumserit'.

So werden sich auch die Schwierigkeiten des Jahres 716 lösen. Die Worte: 'Nam primo anno . . . terram Hattariorum vastaverunt' sind weder aus OF., noch A.; das Nächste ist aus OF., ohne dass man bestimmt sagen könnte, wo A. anfang. Denn dass die Schilderung der Schlacht bei Amblève aus A. herrühre, wird man nicht läugnen wollen. Gleichwohl findet sich auch hier 'invictus princeps' und zwar an einer Stelle, die sich gar nicht aus der Beschreibung trennen lässt. Ich verzichte darauf, die Bemerkungen, die etwa in diesem Jahre (716) und im folgenden (717) aus OF. genommen sein könnten, genauer zu bezeichnen und weise nur darauf hin, dass die letzte Spur von A. gegen Ende 717 erscheint in dem Satze: 'Cunctaque illa regione subacta, cum magna laetitia et prosperitate ad orientales partes sui imperii est reversus, Coloniāque urbem ingressus, paternis thesauris a Pletrude noverca sua receptis, in solio regni sui dignissimus haeres resedit'. ('dignissimus haeres' findet sich auch gegen den Schluss von 714). Uebrigens ist es ziemlich gleichgültig, ob man A. oder OF. einen Satz mehr oder weniger zuweist, da doch der ganze Anfang der Ann. Mett. völlig wertlos ist. Denn entweder sind uns die Nachrichten anderweitig und zwar besser bekannt, oder wo sie selbständig sind, beruhen sie auf blosser Phantasie.

Anders steht die Sache mit den Jahren 757—768, Hier werden die Nachrichten von OF. allmählich denen der Laur. maj. so ähnlich, dass man in vielen Fällen zweifeln kann, woher sie genommen sind. Das Jahr 749 wurde schon oben OF., nicht den Laur. maj. zugeschrieben. Als Beweis dient: 'videns quod minime . . . possit', 'solita pietate', 'misericorditer pepercit', und der Satz: 'Nam Gripponi Cinomannicam urbem cum duodecim comitatibus dedit', der nicht aus Laur. maj. abgeleitet werden kann. Das Gleiche gilt von 760: 'Pippinus rex cernens Waifarum, ducem Aquitaniorum, minime justitias ecclesiarum . . . facere velle'. Der Inhalt mit Ausnahme des: 'et pervenit usque ad locum qui dicitur Tedoad' und des Schlusses: 'et celebravit' ist ganz in der bei OF. üblichen Weise aus Fredegars excerptirt. Ebenso 761. 762. 763 teilweise. 765. 766. Nun begreift man auch, weswegen Laur. maj. den Reichstag von Nevers ins Jahr 763 setzen. Sie folgen darin völlig OF. und diese Quelle liess sich durch Fredegars unbestimmte chronologische Angaben irre führen¹⁾. Sie bezog das: 'Iterum sequenti anno' Fredegars unmittelbar auf das Jahr 762 und liess den Bericht über 'longa altercatio inter Pippinum . . . et Guaiofarum' erst nachher folgen, wie das in den Mett. deutlich zu Tage tritt. Eine Beobachtung

1) S. oben S. 518.

der Art, wie Laur. maj. in diesen Jahren OF benutzt haben, ist nicht ohne Interesse. OF. berichtet 764 nichts, denn was Ann. Mett. haben, ist teils aus Laur. maj., teils vom Compiler hinzugefügt. Die Laur. maj. wenden sich nun an Ann. Amandi und finden hier 763: 'Pippinus placitum habuit in Wormacia'. Diese Notiz können sie für 763 nicht brauchen, denn hier haben sie schon nach OF. ein 'placitum in Nivernis'; sie setzen es also ein Jahr später, und damit 764 nicht gar zu leer ausgeht, fügen sie hinzu: 'et nullum iter aliud fecit, nisi in Francia resedit, causam pertractabat inter Waifarum et Tassilonem'. Den Bericht von OF. zum Jahre 765 verschmähen sie, sei es, weil sie überhaupt auf die aquitanischen Begebenheiten weniger Gewicht legen, sei es aus andern Gründen. Dagegen benutzen sie auch hier die Ann. Amandi 765: 'Pippinus placitum habuit ad Attiniacum'. 766 ist sehr lehrreich. OF. hatte 765 die Kämpfe Waifars mit Pippin erzählt. Bei Fredegar schliesst sich daran die Notiz, Waifar habe gesehen, dass seine Burgen dem Könige doch nicht Widerstand leisten könnten und deswegen Befehl gegeben sie abzubrechen; König Pippin aber habe sie wieder aufbauen und besetzen lassen. Diesen Bericht setzt OF. ins Jahr 766, überschlägt ganz den Bericht über den Reichstag von Nevers, weil er schon früher dagewesen ist, und wendet sich gleich zum folgenden Jahre, zum Reichstag von Orleans (766). Die Laur. folgen ihnen auch hier, fügen aber aus Ann. Amandi 766 hinzu: 'et restauravit Argentomo', was nach Fredegar schon 764 geschah.

Das Jahr 767 macht Schwierigkeiten. Man könnte denken, es sei vom Compiler völlig aus Ann. Laur. maj. eingefügt. Allein bedenklich macht, dass in den Mett. 'in mense Augusto' fehlt, eine Notiz, welche Laur. maj. wieder aus Ann. Amandi schöpfen. Wird es dadurch wahrscheinlich, dass Mett. auch hier die ursprünglichere Fassung getreuer wiedergeben, so erkennt man in den Worten: 'Ad Bituricam vero urbem veniens, ibi conventum Francorum habuit more solito in campo Magii' die Benutzung Fredegars. Der Satz aber: 'et Narbonam ac Tholosam urbes cepit, Albiensemque necnon et Vuldanum' berührt sich nahe mit Chronicon Moiss.: 'Pippinus rex Narbonam veniens, Tolosa, Albigris et Ruthenis illi traditae sunt'. 767 konnte also sehr wohl aus OF., aus einer Verbindung Fredegars mit diesen Nachrichten stammen. Ob der Anfang: 'Pippinus . . . sanctorum imaginibus' und der Schluss: 'Et inde iter dirigens . . . alias quamplurimas civitates' schon in OF. gestanden oder erst vom Compiler aus Laur. maj. hinzugefügt, will ich nicht entscheiden. Dass 768 zum grossen Teil schon in OF. vorhanden gewesen, sieht man aus dem Passus: 'cernens quod . . . paterno jure divisit', der aus Fre-

degar genommen in den Laur. maj. fehlt. Ob aber die Nachrichten, die sich nicht aus Fredegär erklären, z. B.: *‘ibique Hervicus veniens, aliam sororem Waifarîi secum adduxit’*, schon durch den Autor von OF. hinzugefügt und so in die Laur. maj. übergegangen sind, oder ob sie den Laur. ursprünglich angehören und vom Compiler erst in die Mett. aus Laur. gesetzt sind, muss gleichfalls dahin gestellt bleiben. Das Gleiche gilt von 757. 758. 759 und den Bemerkungen über Tassilo im Jahre 763. Dagegen ist 773 und 774 wegen der nahen Verwandtschaft mit 753—756 noch für OF. in Anspruch zu nehmen¹⁾, und zwar scheint mir die Fassung, wie sie im Chr. Moiss. vorliegt, der ursprünglichen am nächsten zu kommen. Wie nahe sich die angeführten Jahre berühren, zeigen namentlich die Stellen 754: *‘Ordinavitque secundum morem majorum unctione sacra Pippinum, piissimum principem, Francis in regem et patricium Romanorum’*, und 773: *‘quoniam illum praedecessor suus, beatae memoriae Stephanus papa, unctione sacra liniens, tunc regem ac patricium Romanorum ordinarat’*.

Ob die Zusätze der Ann. Mett. zu den Jahren 769. 770. 771 der Quelle OF. angehören, mag unentschieden bleiben. Ich lasse mich daher auch auf die Fragen, die sich daran knüpfen²⁾ nicht weiter ein, und bemerke nur, dass die von Pertz, Mon. XX. abgedruckten Ann. Werthinenses schon deswegen nicht die mit OF. bezeichnete Quelle sein können, weil einzelne Spuren die Hand des Compilers verrathen, so 759: *‘[propter interius domesticos] regni sui causas corrigendas Pippinus nullum iter exercuit’*; auch die Angaben über den Ort der Weihnachts- und Osterfeier gehören nicht OF. an.

VII. Eine verlorene Quelle der Ann. Laur. maj. und min.

Wurde schon in Cap. V. darauf hingewiesen, dass manche Stellen der Ann. Laur. min. sich nicht aus den maj. erklären lassen, sondern Benutzung einer andern umfangreicheren Quelle fordern, so soll das jetzt im Einzelnen nachgewiesen werden. Wir lesen 738 und 739: *‘Karlus . . . fugato duce Mauronto, qui Sarrecenos per dolum jam dudum invitaverat, cunctam Provinciam et maritima illa loca suae dicioni subegit’*. Diese Stelle kann nicht durch den Compiler in die Ann. Mett. übergegangen sein, denn er benutzt die Laur. min. überhaupt nicht, sondern nur ihre Ableitung, die Fuldenses. Nun heisst es aber in OF. 739: *‘Fugatoque duce Moronto qui quondam Sarracenos in suae perfidiae praesidium adsciverat, . . . totam illam regionem*

1) S. Giesebrecht, Forschungen XIII, S. 631, Anm. 1.
Forschungen XIII, S. 463 ff. und 627 ff.

2) S.

Francorum imperio subjugavit'. Da Fredegar ganz anders berichtet, und sie unmöglich beide bei ihrem Excerptiren auf denselben Gedanken verfallen sein können, so bleibt nur die Annahme übrig, dass Laur. min. hier OF. benutzt haben.

Das Jahr 748 der Laur. min. schliesst sich viel enger an OF. an als die Laur. majores.

Laur. min.	OF.	Laur. maj.
'Carlmannus regnum temporale pro aeterno despiciens, fratri regnum derelinquit, et Romam ad limina beatorum apostolorum devotus pervenit ibique tonsoratus religionis habitum suscepit, et in Serapte monte monasterium aedificavit, et non post multum in monasterio sancti Benedicti monachus efficitur'.	'Karlomannus princeps suum regnum derelinquens, ad limina beati Petri apostoli cum plurimis suis optimatibus et donis innumerabilibus pervenit, capitisque coma deposita, habitum clericalem ordinante beato Zacharia papa adsumpsit, aliquantotempore ibidem mansit. Consilio vero accepto ejusdem pontificis, ad Cassinum montem et coenobium sancti Benedicti perrexit. Ibique . . . monachicae vitae professionem spondit'.	745. 'Tunc Carlomannus confessus est Pippino germano suo, quod voluisset saeculum relinquere'. 746. 'Tunc Carlomannus Romam perrexit, ibique se tonsedit, et in Serapte monte monasterium aedificavit in honore S. Silvestri. Ibique aliquod tempus moram faciens, et inde ad sanctum Benedictum in Casinum usque pervenit, et ibi monachus effectus est'.

Der Bericht über Grifo's Tod kann gleichfalls nur aus OF., nicht aus Laur. maj. erklärt werden.

Min. 755. 'Gripho Italiam cupiens penetrare, a Theodoino comite in valle Maurienna obprimitur, idemque Theodoinus in ipso certamine occiditur'.	OF. 751. 'Grippe . . . dum ad Haistulfum regem confugium facere voluisset, occurrit ei Theodowinus vir inlustris cum aliis comitibus, qui Alpium transitusuebantur, in valle qua Morienna urbs sita est. Sed dum ipse Grippe eos vi prae-	Maj. 753. 'Et dum reversus est de ipso itinere, nuntiatum est ei, quod Grifo qui in Wasconiam fugatus est, germanus ejus occisus fuisset'.
---	---	--

terire vellet, pugnam inierunt, in qua ex utraque parte multi nobiles Franci cor- ruerunt. Inter quos etiam Grippio et Theo- dwinus vitam fini- erunt'.
--

Beweisen diese Beispiele zur Genüge, dass Laur. min. ebenso gut, wie Laur. maj. OF. benutzt haben, so muss doch bei der fast wörtlichen Uebereinstimmung der maj. und min. zugleich auch die eine der andern vorgelegen haben. Dass dies nun die maj. gewesen, dünkt mich wenig wahrscheinlich. Der leichtsinnigen Art der min., die sich an ihre Quellen nur im Allgemeinen halten, ohne sich ängstlich an den Wortlaut zu binden, entspricht das vorsichtige Verfahren wenig, das wir bei einer Benutzung der maj. durch die min. voraussetzen müssten. So hätten in dem zweiten der angeführten Beispiele die min., während sie sonst OF. folgen, 'Romam', 'in Serapte monasterium aedificavit', 'monachus efficitur' aus den maj. aufnehmen müssen. Dagegen passt ein enges Anschliessen an die Vorlage, ein sorgfältiges Zusammensuchen aus verschiedenen Quellen sehr wohl zu dem Charakter der maj. Von Wichtigkeit scheint mir auch ein Vergleich beider Annalen in Betreff der Botschaft an Zacharias. Dass hier die ausführliche Erzählung der min. erst auf Grund der wenigen Worte in den maj. entstanden sein soll, ist weniger glaublich als dass die maj. ein Excerpt der min. bilden. Bemerkenswert ist auch, dass von den Nachrichten, die als entschiedene Zusätze der maj. zu betrachten sind, — ich meine die Angaben der Endpunkte, bis zu denen die Kriegszüge ausgedehnt werden —, keine einzige in die min. Aufnahme gefunden hat.

Muss ich demnach eine Benutzung der Laur. maj. durch die min. leugnen, so scheint es mir auch viel einfacher, die Zusätze der letzteren zu OF. unmittelbar auf ihre Quellen zurückzuführen statt durch Vermittlung der maj. Als solche Zusätze kommen in Betracht: 'Pippinus rex Saxoniam pergit; Hildigarius episcopus Coloniensis a Saxonibus interimitur' (754). 'Pippinus cum Carlo filio exercitum ex adverso movet, castella et civitates pugnando capit, Burbonem, Cantela, Clarmontem' (765), beide aus Ann. Petav., wobei zu bemerken, dass 'Cantela', welches weder im Fredegar noch sonst erwähnt wird, vermutlich durch einen Lesefehler aus 'Burboni castro' entstanden ist. Aus derselben Quelle: 'Facta est hiems valida anno 764', und der Bericht über die Translation der drei Märtyrer. Ebendorthier scheint die Notiz zu stammen: 'Per

idem tempus rebellante Theotbaldo¹⁾ Karlmannus vastavit Alamanniam'. Die Nachrichten über Bonifaz sind der Vita Bonifatii entnommen, die Erzählung aber über die Erhebung Pippins zum Könige ist wohl grösstenteils selbständig.

Es wurde vorhin zweifelhaft gelassen, ob unter andern die Jahre 758. 763 der Ann. Mett. aus Laur. maj. oder aus OF. herrührten. Nun lesen wir in den min. 763: 'Pippinus Saxones bello superat; equos 300 reddere in tributum promittunt', und 766: 'Tassilo de exercitu regis se subducens Bajoariam petit'. Daraus ist zu schliessen, dass schon OF. ähnliche Bemerkungen muss enthalten haben. Aber nicht die Worte der Ann. Mett. 758 sind es, auf denen min. beruhen, sondern diejenigen beim Jahre 753: 'Et polliciti sunt, se dare annis singulis regi in censu equos trecentos'. Was 758 in Mett. gelesen wird, halte ich für entlehnt aus Laur. maj., worauf schon die genaue Ortsbestimmung 'in loco qui dicitur Sithima' hinzudeuten scheint. Wem nun die chronologische Verwirrung zuzuschreiben ist, dem Compiler oder den Laur. min., weiss ich nicht. Auch die Angabe 768, dass Waifar von Waratto getödtet sei, ist vermutlich aus OF. in min. gekommen, in die Mett. aber nicht aufgenommen, weil der Compiler sich bei diesem Jahre näher den Laur. maj. anschliesst. Endlich möchte ich 745: 'Carlmannus adversus Saxones dimicat et castrum Ohseburg capit' gleichfalls für ein Excerpt aus OF. halten. Dass nämlich diese Quelle über den Sachsen Theoderich und über Hohseburg berichtet hat, scheint mir aus Mett. 748 hervorzugehen. Der Quelle OF. weise ich jetzt auch 744 zu: 'Eodem quoque anno rebellantibus Saxonibus, Karlomannus et Pippinus super eos exercitum ducunt, et Theodericum perfidum ducem illorum, ceteris subactis, altera jam vice ceperunt, captivumque secum in Franciam deduxerunt', eine Stelle, die ich früher vorläufig als den Laur. maj. entlehnt bezeichnete. Dafür dass dieser Passus aus OF., nicht aus Laur. maj. stammt, scheint mir zu sprechen erstens, dass der Compiler die Angaben, die er seiner Hauptquelle aus Laur. maj. hinzufügt, an den Schluss des Jahres zu setzen pflegt, während sie hier in der Mitte stehen und noch dazu Nachrichten von einander trennen, die sich beide auf Hunald beziehen, zweitens, dass der Compiler gegen seine sonstige Gewohnheit die Laur. maj. ausgeschmückt haben müsste, drittens, dass das 'perfidus dux', ein Lieblingswort²⁾ in OF.,

1) 'rebellante Theotbaldo', das in den Petav. nicht steht, könnte aus OF. durch Combination geflossen sein. 2) 736 'perfida gens', 739 'in suae perfidiae praesidium', 744 'Hunaldi perfidi ducis', 754 'Haistulphus perfidus rex', 761 'Blandinus perfidus comes', 763 'Waifarii perfidi ducis', 763 'perfidi siquidem Waifarii'. Die Laur. maj. vermeiden es durchaus.

seinen Autor verräth. Ist es demnach wahrscheinlich, dass Ann. Laur. min. und maj. ihre Nachrichten über Theoderich und Hohseburg aus OF. haben, so ist hier in der Chronologie eine ähnliche Verwirrung eingetreten, wie sie vorhin gerügt wurde.

Wenden wir uns nun zu den Laur. maj., so stossen wir gleich beim Jahre 742 auf eine Notiz, die Bedenken erwecken könnte. Es heisst: 'Et in ipso itinere diviserunt regnum Francorum inter se in loco qui dicitur Vetus Pictavis'. Man kann sich nicht recht vorstellen, wie hier die min. mit ihrem: 'et in ipso itinere regnum inter se quid quisque haberet dividunt', selbständig sein sollen. Wäre die Nachricht auch in OF. vorhanden, so wäre keine Schwierigkeit da. Möglich, dass sie im Original gestanden hat, in den Mett. fehlt sie. Hat OF. sie nicht gehabt, so müsste man schon annehmen, dass min. aus einer unbekannten Quelle ihre Angabe schöpften, maj. aus derselben Quelle 'in loco qui dicitur Vetus Pictavis' ergänzten. Allein wie bedenklich eine solche Annahme ist, liegt auf der Hand. Ueber 743 und 744 wurde schon gesprochen. Die Bemerkungen zu 744 und 745 sind ohne historischen Wert, offenbar nur erfunden, um das Jahr einigermaßen auszufüllen. 746 zeigt den Zusatz: 'in honore sancti Silvestri'. In 747 tritt zum ersten Male die Eigentümlichkeit der Laur. maj. hervor, den Ort zu bezeichnen, bis zu dem das Heer vorgedrungen ist: 'usque ad fluvium Missaha, in loco qui dicitur Scahaningi'. 748 ist völlig aus den beiden bekannten Quellen zu erklären. 749 giebt die Namen der Boten an, die zu Zacharias geschickt wurden, Burchard und Folrad. 750 ganz nach Laur. min. Will man den Ausdruck 'elevatus' als entlehnt betrachten, so rührt er aus Ann. Petav.¹⁾ 753 hat den Zusatz: 'in castro quod dicitur Juberg' und 'pervenit usque ad locum, qui dicitur Rimie'. Auffällig ist der folgende Satz: 'Et dum reversus est de ipso itinere, nuntiatum est ei, quod Grifo, qui in Wasconiam fugatus est, germanus ejus occisus fuisset'. Er hat weder mit OF. noch mit Laur. min., wohl aber mit Fredegar eine merkwürdige Aehnlichkeit. Cap. 118: 'Dum haec ageret (i. e. reveniret), nuncius veniens ad praefatum regem . . . quod germanus ipsius Regis nomine Gripho, (qui) quondam in Wasconiam ad Waiofarium principem confugium fecerat, . . . interfectus est'. Woher diese fast wörtliche Uebereinstimmung kommt, da doch Fredegar sonst nirgends benutzt scheint, auch kein Grund ersichtlich ist, von den sonst ausgeschriebenen Quellen abzuweichen, versuche ich später zu erklären. 755 wird Folrad genannt, als der Gesandte,

1) S. Giesebrecht, Münchener Jahrbuch S. 223. Doch findet sich 'elevare' 768 ebenfalls, wo Petav. 'unguere' haben.

der mit andern Stephan nach Rom geleitet. 756 am Schluss heisst es: 'Et quomodo et qualiter missus est Desiderius rex in regno, postea dicamus'.

Ich unterlasse es, noch weiter die Nachrichten der Laur. maj. im Einzelnen zu besprechen. Aber schon die bisherige Untersuchung gestattet uns einen Einblick in die Art, wie der Autor der Laur. maj. sein Werk, wenigstens im ersten Teil, zu Stande bringt. Für den Hauptinhalt seiner Annalen ist er auf uns bekannte, abgeleitete Quellen angewiesen, seine Autorität also nicht sehr gross. Von Interesse aber sind die meisten Angaben, die er aus anderweitigen Quellen hinzufügt. Woher hat er sie? Dass es keine Annalen sein können, liegt auf der Hand; denn sonst müssten andere Nachrichten aus diesen Annalen in die Laur. maj. Aufnahme gefunden haben. Dass irgend Jemand daran sollte Gefallen gefunden haben, sich die äussersten Orte zu notiren, die von fränkischen Heeren betreten wurden, und dass diese Notizen zufällig dem Autor der Laur. maj. in die Hände fielen, ist noch weniger wahrscheinlich. Es können nur officiële Aufzeichnungen¹⁾ am Hofe gewesen sein, so scheint mir, die dem Verfasser der Laur. zur Verfügung standen, Aufzeichnungen über kriegerische Expeditionen, über politische Gesandtschaften, über den Ort der Weihnachts- und Osterfeier.

Für die Jahre nach 768 resp. 774 lässt sich kein Annalenwerk nachweisen, das dem Verfasser der Laur. maj. vorgelegen haben könnte. Dagegen erkennen wir auch hier dieselben officiellen Aufzeichnungen wie in dem früheren Teile, nur in grösserer Fülle. Wenn man sich eine Darstellung machen will von der Beschaffenheit dieser Notizen, so lese man die letzte Hälfte des Jahres 801, die mir im Wesentlichen eine Copie derartiger am Hof geschriebener Aufzeichnungen zu sein scheint, während die Laur. maj. an andern Stellen eine mehr oder weniger geschickte Uebersetzung darstellen. Man muss also den Hofbeamten, der mit der officiellen Annalistik betraut war, trennen von dem Stilisten, der die trockenen, die wichtigsten Ereignisse kurz referirenden Sätze zu einem lesbaren Ganzen verarbeitete. In manchen Fällen mögen sie zusammen fallen, für den ersten Teil der Laur. maj. bis 791 sind sie auseinanderzuhalten. Der Hofannalist nun lebte in steter Nähe des Königs, er begleitete ihn auf seinen Feldzügen, er folgte ihm in die königliche Pfalz. Daher die genaue Kenntniss des Kriegsschauplatzes, daher das Interesse an den Orten, bis zu denen das Heer vordringt, daher die oft wiederkehrenden Bemerkungen: Als der König sich da oder da aufhielt, kam die Botschaft, dass u. s. w. Und nun erklärt

1) S. Ranke, Abhandlungen der Berl. Akademie 1854, S. 434.

sich auch die Uebereinstimmung Fredegars und der Laur. maj. bei dem Bericht über Grifo's Tod. Beide haben aus derselben officiellen Quelle geschöpft.

Nach diesem Excurs kehre ich zu OF. zurück. Konnten wir dem Compiler der Ann. Mett. das Zeugniß ausstellen, dass er seine Quellen glimpflich behandelt, sich wenig Aenderungen gestattet habe, so lässt sich ein Gleiches über den Verfasser von OF. nicht behaupten. Abgesehen davon, dass er den Fredegar — und hier allein können wir ihn controliren —, bedeutend kürzt, bemerken wir, wie er seine Vorlage wiederholt missversteht und im Interesse seiner Helden sich Abweichungen erlaubt, die keineswegs der Wahrheit entsprechen. Von Hahn¹⁾ und Bonnell²⁾ sind schon die frappantesten Missverständnisse besprochen. So lesen wir in OF. 743: *'per loca, per quae plaustra ducebantur'*, im Fredegar Cap. 112: *'per loca deserta et palustria'*. Ferner OF. 745: *'revocatoque illo, ejusdem loci ducatum dedit'*, Fred. Cap. 113: *'revocatoque sibi ejusdem loci ducatu .. remeavit'*. Dass OF. den Reichstag von Nevers 763 statt 765, die Kriege mit Waifar 765 statt 763 und 764 ansetzt, wurde schon erwähnt. Ebenso stellt sie die Erzählung, die wir im Fred. Cap. 113 finden, hinter die von Cap. 114. Wenn Fredegar berichtet, dass Karlmann und Pippin Lucca zerstört und die Besatzung gefangen genommen, so macht OF. daraus: *'misericorditer civibus captis pepercerunt'*. Nach Fredegar und Ann. Petav. hätte Karlmann 746 eine grosse Anzahl Alamannen niedermachen lassen, OF. aber schreibt: *'Fuitque ibi magnum miraculum, quod unus exercitus aliam comprehendit atque ligavit absque ullo discrimine belli'* und von den Fürsten: *'comprehendit et misericorditer secundum singulorum merita correxit'*. Solche Beobachtungen mahnen, auch die Nachrichten nur mit Vorsicht aufzunehmen, welche wir OF. allein verdanken, diejenigen also, die ich oben als der Quelle O. entlehnt bezeichnete. Hätten wir O. selbständig, ihre Nachrichten wären uns unschätzbar, aber auch in der mangelhaften Ueberlieferung, mit der wir uns begnügen müssen, sind sie von grossem Werte. Ich spreche von nur einer Quelle, weil ich in der Tat glaube, dass die Nachrichten, die OF. in den Jahren 741--774 mehr hat als Fredegar, grösstenteils aus einem einzigen Werke abzuleiten sind, während die wenigen selbständigen Notizen vor 741 anderswoher genommen sein mögen (vielleicht auch 752). Indem ich mir vorbehalte, auf diese Quelle O., die man in Zukunft viel mehr wird berücksichtigen müssen als bisher geschehen, ausführlicher zurückzukommen, schliesse ich die

1) Jahrbücher des fränk. Reichs 741—752 S. 46 und Excurs XIII, S. 191. 2) l. c. S. Excurs VII, S. 168.

Untersuchung und füge nur wenige Worte über die Entstehungszeit von OF. hinzu. Da wir sie bis 774 verfolgen können, die Laur. min. sie schon bald nach 786 benutzen, so muss sie zwischen diesen beiden Jahren geschrieben sein. Ob Einhard in seinen Annalen in mehreren Stellen, wo unlängbare Verwandtschaft mit Ann. Mett. sich zeigt, OF. oder Ö. benutzt habe, lasse ich dahin gestellt. Dagegen treffen wir Stücke aus OF. in den Gesta abb. Font. Allein da diese, trotz einzelner scheinbar widersprechender Angaben, auch erst einer späteren Zeit angehören, so können sie zu einer näheren Bestimmung der Abfassungszeit nicht herangezogen werden.

Als Resultate der Untersuchung betrachte ich folgende Punkte:

1) Die Ann. Laur. maj. von 741—829 sind verschiedenen Autoren zuzuschreiben und zwar reicht die erste Gruppe von 741—791, zweite 792—796, dritte 797—801 (Mitte), vierte 801 (Mitte) — 806, fünfte 807—815, sechste 816—820 mit Ausnahme des Schlusses, siebente 820 (Schluss) — 829. Von diesen ist nur die dritte durch Einhard verfasst.

2) Die Ann. Einhardi sind von Einhard in den ersten Jahren des 9. Jahrhunderts geschrieben.

3) Die erste Hälfte der Ann. Einhardi Fuld. bis 793 ist gleichfalls von Einhard um 794 compilirt.

4) Die Ann. Sith. sind bis 793 Excerpt aus Fuld.; von da an Grundlage der Fuldenses.

5) Laur. maj. und min. haben beide eine verlorene Quelle, die in den Mett. zum grossen Teil erhalten ist, benutzt. Diese Quelle beruht auf Combination Fredegars mit eigenartigen Nachrichten, ist um 780 compilirt und für die Zeit Pippins von nicht unbedeutendem Werte.

6) Laur. maj. haben ausserdem Laur. min. vor sich gehabt. Was sich aus diesen beiden Quellen und den kleinen Annalen nicht erklären lässt, ist aus officiellen Aufzeichnungen am Hofe herzuleiten.